seecon Ingenieure

Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemeinde Großpösna

Im Rittergut 1

04463 Großpösna

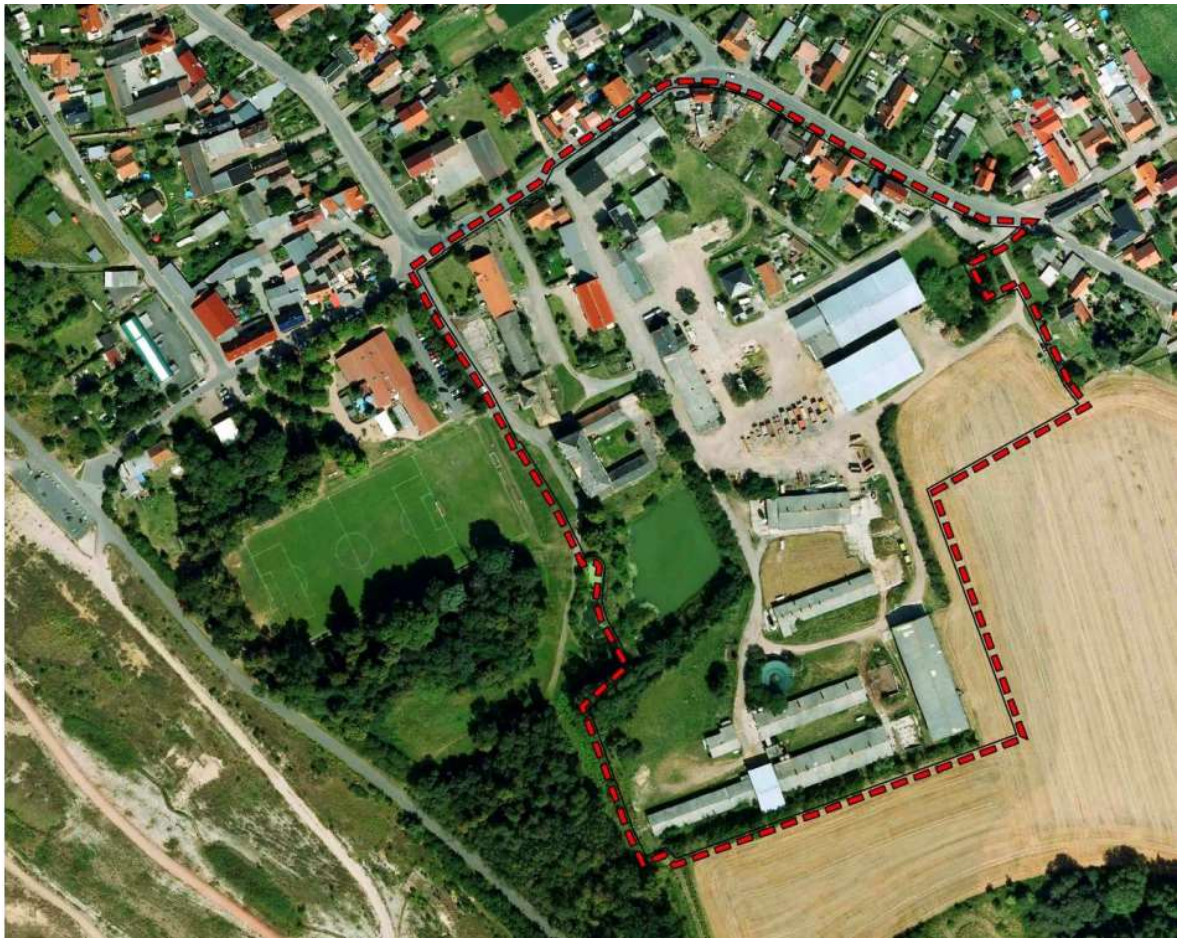

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Großpösna

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

09.04.2020

Bildnachweis Titelseite:

seecon, Mai 2016

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

Inhaltsverzeichnis 3

1 Veranlassung und Zielstellung 5
1.1 Veranlassung und Zielstellung 5

2 Beschreibung des Bebauungsplangebietes 7
2.1 Lage und Art des Bebauungsplangebietes 7
2.2 Art und Umfang des Vorhabens 8
2.3 Schutzgebiete und Untersuchungsraum 9
2.3.1 Schutzgebiete 9
2.3.2 Untersuchungsraum 9

3 Artenschutzrechtliche Prüfung 11
3.1 Grundlagen 11
3.1.1 Rechtliche Grundlagen 11
3.1.2 Planungsunterlagen 11
3.1.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben 12
3.1.4 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten 13
3.1.5 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 14
3.1.6 Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG) 15
3.1.7 Datengrundlagen 16
3.2 Methodik 16
3.2.1 Prüfablauf 16
3.2.2 Methodik Relevanzprüfung 17
3.2.3 Methodik Maßnahmenkonzept 17
3.3 Bestandsdarstellung 18
3.3.1 Pflanzen und Biotope 18
3.3.2 Tiere 20
3.3.2.1 Fledermäuse 21
3.3.2.2 Reptilien 29
3.3.2.3 Habitatstrukturanalyse Zauneidechsen 32
3.3.2.4 Amphibien 33
3.3.2.5 Vögel 36
3.4 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse 41
3.4.1 Relevante Wirkfaktoren 41
3.4.2 Fledermäuse 42
3.4.3 Reptilien 44
3.4.4 Amphibien 44
3.4.5 Vögel 45

3.5 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen....49
3.5.1 Relevante Verbotstatbestände....49
3.5.1.1 Prüfung Fledermäuse....50
3.5.1.2 Prüfung Zauneidechse....52
3.5.1.3 Prüfung Amphibien....56
3.5.1.4 Prüfung Vögel....58
3.5.2 Maßnahmenplanung....60
3.5.2.1 Maßnahmen Fledermäuse....60
3.5.2.2 Maßnahmen Zauneidechse....62
3.5.2.3 Maßnahmen Amphibien....63
3.5.2.4 Maßnahmen Vögel....65
3.5.2.5 Zusammenfassung Maßnahmen....68

4 Artenschutzrechtliche Befreiung/Ausnahmeantrag....72
4.1 Gegenstand....72
4.1.1 Zauneidechsen....72
4.2 Ausnahmevoraussetzungen....72
4.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses....73
4.2.2 Fehlen zumutbarer Alternativen....73
4.2.3 Ersatzmaßnahme....73

Anlagenverzeichnis....75

Abbildungsverzeichnis....76

Tabellenverzeichnis....77

1 Veranlassung und Zielstellung

1.1 Veranlassung und Zielstellung

Der Gemeinderat Großpösna hat am 20.07.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) „Ortsmitte Störmthal“ gefasst.

Die mit der Beendigung der Tierhaltung durch die LAG Wachau-Störmthal einhergehende zunehmende Verödung des innerörtlichen Areals des LPG-Hofes hat die Entwicklung zu einer Brache verursacht. Zur Unterbindung dieser fortschreitenden Entwicklung, unmittelbar an der Peripherie des Störmthaler Sees, ist ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für den Ortsteil Störmthal gegeben. Zudem gilt es, die vorhandenen bzw. entstandenen infrastrukturellen Nutzungen wie das angrenzende Sportzentrum mit Gastronomie, den Gasthof Störmthal und das in Entwicklung befindliche Störmthaler Schloss durch eine umliegende Entwicklung im Bestand zu stärken und zu erhalten. Dabei ist das Ortsentwicklungskonzept Störmthal 2009 und dessen Fortschreibung vom 27.02.2019, das INSEK Großpösna 2025 (2012), Grundlage für die Planung und die darin benannten Ziele sollen durch die Planung umgesetzt werden.

Durch die geplante Entwicklung wird in Biotope eingegriffen, welche Lebensstätten von Tieren und Pflanzen darstellen. Eine Schädigung bzw. Störung von besonders und streng geschützten Arten ist deswegen nicht auszuschließen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein werden und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird demnach untersucht, welche möglichen Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Beeinträchtigungen auf europäische Vogelarten sowie deren Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Maßnahme entstehen. Für diese Arten ist zu prüfen, ob es zum Fang, zur Verletzung oder signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kommen kann oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können. Weiterhin ist abzuschätzen, ob es durch die geplante Maßnahme zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten kommen kann und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem ist zu prüfen, ob Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Soweit erforderlich, werden artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen benannt.

Der Geltungsbereich gemäß Vorentwurf umfasste eine Fläche von 91.280 m². Da sich im Zuge der Entwicklung des Vorentwurfs das dem B-Plan zugrunde liegende städtebauliche Konzept und im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlegung § 3 Abs. 1 BauBG sowie der Planungsbedarf für verschiedene Flächen seit der Beschlussfassung geändert hat, wurde der Geltungsbereich um 13.380 m² auf nun insgesamt 77.900 m² reduziert.

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange enthält die vorliegende Unterlage die Artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Beschreibung des Bebauungsplangebietes

2.1 Lage und Art des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet des B-Planes befindet sich in Störmthal, einem am Störmthaler See gelegenen Ortsteil der Gemeinde Großpösna. Vom Umgriff betroffen ist der südöstliche Ortskern Störmthals. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Dorfstraße, wobei im nordöstlichen Bereich ein Teil der Dorfstraße in das Plangebiet integriert wird, um einen neuen Knotenpunkt zur Erschließung der Baugebiete zu ermöglichen. Östlich und südlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen vollzieht sich die Grenze entlang des Sportplatzes sowie entlang einer Waldfläche. Mit seiner Lage am südöstlichen Rand des Ortskerns von Störmthal grenzt das Plangebiet in weiten Teilen an den Außenbereich.

Die Agrargenossenschaft nutzt das Gelände jedoch teilweise noch zur Lagerung und geringfügiger Viehhaltung. Weitere Flächen sind an Baubetriebe verpachtet, welche die Flächen als Baustelleneinrichtung nutzen. Es werden Baumaterialien und Erdmassen gelagert, was dementsprechend regen Baustellenverkehr erzeugt. Weiterhin befinden sich im Plangebiet zwei genutzte Wohngrundstücke und verschiedene leerstehende, z. T. unter Denkmalschutz stehende Gebäude wie das sich in der Sanierung befindliche Schloss Störmthal, die ehemalige Brennerei und das Verwalterhaus. Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betriebshof wird seit über fünf Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Diese Flächen sind überwiegend versiegelt oder zumindest teilversiegelt. Der sukzessive Prozess zur ruderalen Brache ist hier ohne die Wiederaufnahme einer Nutzung vorprogrammiert.

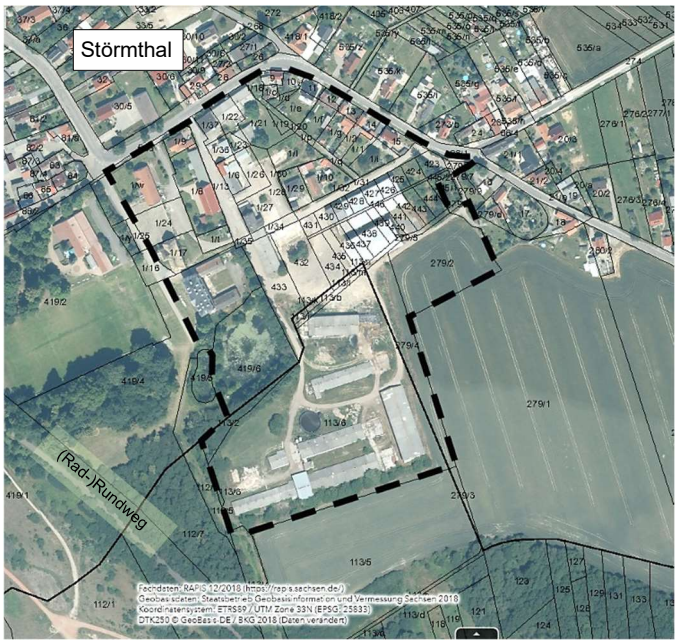

Abb. 1 Geltungsbereich des B-Plangebietes

Territoriale Einordnung

Staat:	Bundesrepublik Deutschland
Bundesland:	Freistaat Sachsen
Landkreis:	Leipzig
Gemeinde:	Großpösna

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die mit der Beendigung der Tierhaltung durch die LAG Wachau-Störmthal einhergehende zunehmende Verödung des innerörtlichen Areals des LPG-Hofes hat die Entwicklung zu einer Brache verursacht. Zur Unterbindung dieser fortschreitenden Entwicklung, unmittelbar an der Peripherie des Störmthaler Sees, ist ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für den Ortsteil Störmthal gegeben. Zudem gilt es, die vorhandenen bzw. entstandenen infrastrukturellen Nutzungen wie das angrenzende Sportzentrum mit Gastronomie, den Gasthof Störmthal und das in Entwicklung befindliche Störmthaler Schloss durch eine umliegende Entwicklung im Bestand zu stärken und zu erhalten.

Der B-Plan verfolgt das allgemeine Ziel, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie von touristischer Freizeitnutzung und Erholung zu gewährleisten.

Neben der Revitalisierung des brachgefallenen LPG-Betriebshofes sieht das städtebauliche Konzept folgende Schwerpunkte vor:

- Schaffung eines Wohn-und Ferienhausstandortes,
- Sicherung denkmalgeschützetr Bausubstanz,
- die straßenverkehrstechnische sowie fußläufige Erschließung des Plangebietes und dessen wegeseitige Vernetzung mit der Umgebung,
- die Schaffung eines öffentlichen Parkplatzes,
- die Sicherung von öffentlichen Freiflächen,
- die Sicherung der überlieferten städtebaulichen Struktur mit den charakteristischen durchgrünten Gartengrundstücken im Bereich des Bestands an Wohngebäuden, insbesondere entlang der Dorfstraße.

Im Zuge der Umsetzung sieht das städtebauliche Konzept eine komplette Überprägung des vorhanden landwirtschaftlichen Betriebsgeländes vor. In diesem Bereich wird größtenteils eine Einzelhausbebauung vorgesehen. Auf der nord-östlich im Geltungsbereich liegenden Ackerfläche ist ein öffentlicher Parkplatz geplant.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich vollumfänglich im Siedlungsbereich der Ortslage Störmthal. Innerhalb des Bereichs befinden sich neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsstrukturen auch Waldstrukturen, offene Bereiche sowie ein stehendes Oberflächengewässer.

Diesbezüglich wird in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Fauna der Siedlungsbereiche sowie die der angrenzenden Habitate eingegangen.

2.3 Schutzgebiete und Untersuchungsraum

2.3.1 Schutzgebiete

Die nächstgelegenen naturschutzfachlich bedeutsamen Schutzgebiete sind folgende Natura-2000-Gebiete:

- SPA „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“; Geltungsbereich B-Plangebiet außerhalb, d.h. ca. 100 Meter entfernt
- FFH-Gebiet „Oberholz und Störmthaler Wiesen“ (224); Geltungsbereich B-Plangebiet außerhalb, d.h. ca. 1.300 km entfernt

2.3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die umliegenden Gehölz- und Offenlandstrukturen bestimmt. Der betreffende Bereich befindet sich innerhalb der Ortslage Störmthal (Gemeinde Großpösna), am südöstlichen Ortsrand. Nördlich schließen sich die Dorfstraße, Wohnhäuser mit Gärten bzw. gewerblich genutzte Immobilien an. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das B-Plangebiet und westlich davon befindet sich der (Rad-) Rundweg des Störmthaler Sees sowie der Sportplatz und ein kleinerer Baumbestand.

Hinsichtlich der vorhandenen Strukturen kann das Plangebiet in unterschiedliche Bereiche eingeteilt werden:

- Gehölzstrukturen mit Grünflächen und Gewässern im südwestlichen Teil
- Fläche des ehemaligen LPG-Betriebshofs mit kleinem Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche im Osten
- Gebiet mit aktuellem Wohnbestand im Norden sowie das Schloss Störmthal im Nordwesten

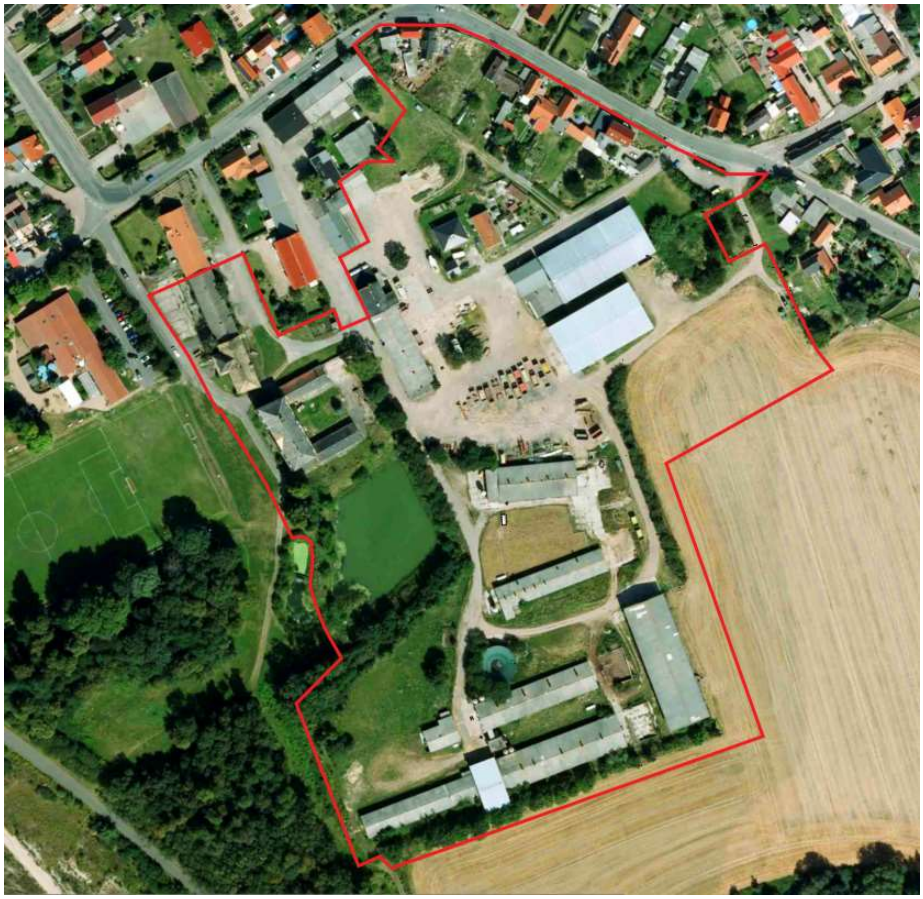

Abb. 2 Untersuchungsraum aktuell (rote Linie)

Das Plangebiet reduzierte sich im Zuge der Entwicklung des Vorentwurfes aufgrund der Änderung des dem B-Plan zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeptes sowie des Planungsbedarfs für verschiedene Flächen seit der Beschlussfassung um 13.480 m². (siehe dazu auch Kap. Seite) Es besteht u.a. keine Planungsnotwendigkeit mehr für die bestehenden Waldflächen in Südwesten des Geltungsbereiches. Dahingehend werden vorrangig nur die Flächen innerhalb des aktuellen Geltungsbereiches betrachtet.

Im Kartierungsbericht ist diese Änderung noch nicht dargestellt. Dementsprechend sind die nicht relevanten Bereich mit einer grauen Fläche „überdeckt“. Siehe z.B. Abb. 4 Lageplan Kartierung Fledermäuse (Auszug Kartierungsbericht 2017)

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Dazu werden die relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände zusammengestellt, eine Konfliktanalyse vorgenommen, die artspezifischen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet und eine Prüfung durchgeführt, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden können.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

In der aktuell gültigen Fassung:

EG-Vogelschutzrichtlinie: 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009

BNatSchG 2017: - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017

FFH-Richtlinie 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

SächsNatSchG: Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

3.1.2 Planungsunterlagen

Folgende Daten standen zur Verfügung:

Erfassungen zu den Artengruppen Aves, Microchiroptera, Amphibien und Reptilien, Ergebnisbericht 2017; Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V., Stand: November 2017

Begehungsprotokoll zur artenschutzfachlichen Begutachtung in Bezug auf gebäudebewohnende Tierarten, hier: Nachuntersuchung zur Klärung der Winterquartiersnutzung; Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V., Stand: April 2018

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG) [Hrsg.]; Kurzfassung MaP 224 für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) “Oberholz und Störmthaler Wiesen”, abgerufen am 13.12.2018.

www.umwelt.sachsen.de/Natura2000; SPA „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ (06), GrundschutzVO, vollständige Gebietsdaten und Standarddatenbogen abgerufen am 13.12.2018

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26.11.2012

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete) vom 26.11.2012

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ vom 27.10.2006 (SächsABl.SDr.S. S 260)

FNP Flächennutzungsplan der Gemeinde Großpösna vom 25.04.2005, 1. Änderung 2017

Ortentwicklungskonzept Störmthal 2008 und dessen Fortschreibung vom 27.02.2019

3.1.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben

Folgende Normen, Vorschriften, Literaturquellen wurden ausgewertet:

AG Eulen (2019): Deutsche Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen (AG Eulen) e.V., Röntgenstraße 7, D-64823 Groß-Umstadt, www.ageulen.de, Internetrecherche 2019

Blanke/Schneeweiss (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Heft 23 (1) 2014

Blanke/Völkl (2015): Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115-124, Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden, März 2015

Interaktive Karten, Dienste und GIS-Daten, Geo-Information des LfULG, unter www.umwelt.sachsen.de, 2018/19

Ohnes & Schwahn (2018), Pflege- und Entwicklungsplan für die CEF-/Ausgleichsfläche im ehemaligen Pionierübungsgelände Krailling (Zielarten-/biotope: Wald-Wiesenvögelchen, Zauneidechse, Schlingnatter, Wechselkröte etc. und nach §30 BNatSchG geschützte Magerrasen) Bebauungsplan Nr. 50, Gewerbegebiet KIM a. d. Pentenrieder Straße KIM-Erweiterung Sportplatz EOS-6 Bürogebäude, Technikflächen, TGErläuterungsbericht (mit Nachträgen, Stand: 22.08.2018)

LfULG (2004): Biotoptypenliste für Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 2004

LfULG (2013): Brutvögel in Sachsen, Dresden

SÜDBECK (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

LAU (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der der Fauna-Flora-Lebensraumtypen; Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4 (Hrsg.); 2015

Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Hubert Laufer, Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

NABU (2019): Naturschutzbund Deutschland, www.nabu.de, verschiedene Beiträge, Internetrecherche 2019

SMUL (2012): FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL in Sachsen, unter: www.smul.sachsen.de

SMUL (2012): FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL in Sachsen, unter: www.smul.sachsen.de

SMUL (2012): Rote Listen Tierarten/Pflanzenarten, Liste der Wirbeltiere/Wirbellose/Pflanzen und Pilze, aktuelle Checklisten unter: www.smul.sachsen.de

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013): Rote Liste und Artenliste Sachsens: Farn- und Samenpflanzen - Rote Liste und Artenliste Sachsens, Redaktionsschluss: 20.03.2013, Autor: Schulz, Dietmar

SMUL: Besonders geschützte Biotope in Sachsen, Dresden

Gellermann, M. und M. Schreiber: Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere in staatlichen Planungsverfahren. Natur und Recht Band 7. Springer Verlag Berlin und Heidelberg 2007

LANA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.1.4 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)

Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Siehe dazu auch das aktuelle Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (LfULG 2010).

3.1.5 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.1.6 Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

§ 45 BNatSchG - Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

Nr. 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsver-

ordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3.1.7 Datengrundlagen

Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung vom November 2017 einschl. der Nachbegehungen im Winterhalbjahr 2017/2018 zur Überprüfung von potentiellen Winterquartieren von Fledermäusen im Verwalterhaus. Die Eingrenzung der zu untersuchenden Artengruppen ergibt sich aus dem Habitatangebot der Flächen und den Verbreitungsangaben zu wertgebenden Arten in Anlehnung an die Vorgaben der Stadt Leipzig.

Für das Jahr 2017 wurden zu folgenden Tierartengruppen Kartierungen beauftragt und durchgeführt:

- Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)
- Amphibien (Amphibia)
- Reptilien (Reptilia)
- Brutvögel (Aves)

Weiterhin fanden eine Nachkartierung zu Winterquartieren von Fledermäusen im Februar 2018 und eine Baumkartierung 2019 statt.

Wie bereits in Kap. 2.3.2 Untersuchungsraum erläutert reduzierte sich das Plangebiet im Zuge der Entwicklung des Vorentwurfes. Es besteht u.a. keine Planungsnotwendigkeit mehr für die bestehenden Waldflächen in Südwesten des Geltungsbereiches. Dahingehend werden vorrangig nur die Daten innerhalb des aktuellen Geltungsbereiches betrachtet. Die Kartendarstellungen des Kartierungsberichtes bilden nicht den aktuellen Geltungsbereich bzw. Untersuchungsraum ab. Siehe Kap. 2.3.2 Untersuchungsraum und Abb. 2 Untersuchungsraum aktuell

3.2 Methodik

3.2.1 Prüfablauf

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Vorprüfung (Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung)

Bestandsdarstellung durch Auswertung der durchgeführten faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse)

Abschätzung, ob die vorkommenden Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten (Relevanzprüfung)

Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

2. Konfliktanalyse

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren

Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden. Dabei werden geeignete Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angedacht, die geeignet sind, spezielle Verbotstatbestände auszuschließen.

(siehe dazu Abb. 3 Ablaufschema Artenschutz auf der folgenden Seite)

3.2.2 Methodik Relevanzprüfung

Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung auf der Ebene der Vorprüfung gemäß Punkt 1 des Kapitels 3.2.1 werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingenischt oder gilt als ungefährdet (Grundlage: Rote Listen, Vogelschutzrichtlinie und Erhaltungszustand nach http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.xls
- Art gilt wirkungsbezogen als unempfindlich
- Art tritt mit Sicherheit nur außerhalb des spezifischen Wirkraums (bei Vögeln z. B. Lärm) auf

3.2.3 Methodik Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität

CEF-Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert, um die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu gewährleisten. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

3.3 Bestandsdarstellung

Grundlage für die Prüfung sind die in Sachsen vorkommenden Arten gemäß den Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: „regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ und „streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten erhoben. Das zu erhebende Artenspektrum wurde im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf Basis der übermittelten Daten in Verbindung mit den vorhandenen Lebensraumstrukturen erfolgt eine Potenzialabschätzung auf vorkommende prüfungsrelevante Arten.

3.3.1 Pflanzen und Biotope

Das Gebiet ist geprägt von versiegelten Flächen und Flächen fortgeschrittener Sukzession. Für weitere allgemeine Beschreibungen siehe auch vorangegangene Kapitel 1 und 2. Im Folgenden wird auf die nicht mit Aufhaldungen von Oberboden, Schotter und Bauschutt bedeckten Flächen eingegangen. Der Zustand der aktuell abgedeckten Flächen ist jedoch aufgrund früherer Bestandsaufnahmen (Fotos seecon und Luftbilder RAPIS, 2017) als vergleichbar anzusehen.

Ein hoher Anteil der versiegelten Befestigungen, v.a. verdichtete Schotterdecke, ist durch Laub und Humus überdeckt. Zudem haben sich auf den versiegelten Flächen auch verschiedene Pflanzen im Verlauf der Jahre etablieren können. Betonflächen werden überwiegend von ihren Rändern ausgehend bewachsen. An den Rändern sammelt sich aufgewehtes Laub, das sich im Verlauf der Jahre zu Humus zersetzt. Hier siedeln sich Pionierarten wie Brombeere und Goldrute an. Diese Beschreibung trifft für die nicht mehr genutzten Teile des Geltungsbereiches zu, was ungefähr ein Drittel des Geltungsbereiches ausmacht. Aufgrund der andauernden Nutzung der Freiflächen des Gebietes haben sich eine nur geringe Anzahl an größeren Bäumen entwickelt.

Einige der Gebäude werden seit Jahren nicht mehr genutzt und weisen dem entsprechend umfangreiche witterungs- und Vandalismus bedingte Schädigungen auf. Die in Nutzung

stehenden Gebäude werden nicht mehr im gewöhnlichen Maße instandgehalten und stellen sich in ähnlicher Weise dar.

Die nicht-versiegelten Flächen setzen sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs aus weniger gestörten Bereichen zusammen, wobei auch hier Aufhaldungen von Oberboden, Schotter und Bauschutt vorhanden sind. Diese Flächen sind mittlerweile auf nicht genutzten Flächen mit Pionierpflanzen, v.a. Holunderaufwuchs, Brombeergebüschen und Goldrute bestanden.

Die durch Gebäude und Flächenbefestigungen versiegelten Flächen nehmen rund 40 % des gesamten Geltungsbereichs ein. Dementsprechend beträgt die Gesamtgröße der nicht versiegelten Flächen also rund 60 % der Gesamtfläche. Die Wege mit einer verdichteten Schotterdecke wurden jeweils zur Hälfte als versiegelt bzw. nicht versiegelt klassifiziert.

Im Ergebnis dominiert der Biotoptyp Ruderalflur frischer Standorte in Verbindung mit Dörflicher Ruderalflur auf den Flächen zwischen den ehemaligen Stallanlagen. Es wurden entsprechende Biotopausbildungen zwischen guter und geringer Qualität in verschiedensten Sukzessionsstadien vorgefunden. Weiterhin nimmt eine intensiv genutzte Ackerfläche ein Viertel des Geltungsbereiches ein. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kommen nicht vor.

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten (vgl. aktuelle Liste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des LfULG) *Asplenium adulterinum* (Braungrüner Strichfarn), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut), *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen am Standort ausgeschlossen.

Bäume

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden insgesamt 37 Bäume mit einem Stammdurchmesser > 10 cm in einem Meter Höhe aufgenommen. Der Baumbestand setzt sich überwiegend aus folgenden Arten zusammen: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*). Weitere Arten sind: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Sal-Weide (Salix caprea), Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Korkenzieher-Weide (*Salix matsudana ‘Tortuosa‘*). Die Einzelgehölze erscheinen für ihr Alter zu klein, was auf die nicht teilweise nicht optimalen Standortbedingungen (z.B. Gebäudekante, innerhalb Lagerplätze) zurückzuführen ist. Sie spielen zudem eine untergeordnete Rolle und wirken eher wie Hindernisse im Bereich der Lager- und Verkehrsflächen. Ausnahmen stellen zum einen die Gehölzgruppe am östlichen Zugang zum Plangebiet dar. Hier fand eine gezielte Anpflanzung von überwiegend nicht heimischen Gehölzen statt. Weiterhin hat der Gehölzstreifen am südlichen Rand des Plangebietes eine höhere Wertigkeit aufgrund heimeischer Arten. Der Gehölzstreifen um den Schlossteich weist eine Dominanz von Gewöhnlicher Robinie auf.

Bei der im Februar durchgeführten Einzelbaumkartierung wurden keine höhlenreichen Einzelbäume (§ 30 Biotope gem. BNatSchG) innerhalb des Geltungsbereiches gefunden.

Tab. 1 Gehölzliste

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Stamm-D	Bemerkung
1	Sal-Weide	Salix caprea	3x 0,2	Fällung
2	Sal-Weide	Salix caprea	2x 0,2	Fällung
3	Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*	0,3	Fällung
4	Gemeine Fichte	*Picea abies*	0,4	keine Höhlen, Fällung
5	Sal-Weide	Salix caprea	0,15	keine Höhlen, Fällung
6	Berg-Ahorn	Acer *pseudoplatanus*	0,25 / 0,5	keine Höhlen, Fällung
7	Berg-Ahorn	Acer *pseudoplatanus*	0,4	keine Höhlen, Fällung
8	Götterbaum	*Ailanthus altissima*	0,4	keine Höhlen, Fällung
9	Gewöhnliche Robinie	*Robinia pseudoacacia*	3x 0,2	keine Höhlen, Fällung
10	Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*	3x 0,3	keine Höhlen, Fällung
11	Gemeine Esche Aufwuchs Gehölzstreifen mit Berg-Ahorn, Gemeine Esche, Wildrose	*Fraxinus excelsior*	2x 0,2	keine Höhlen, Fällung
12 bis 37	Aufwuchs Gehölzstreifen mit Berg-Ahorn, Gemeine Esche, Wildrose	*Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Rosa spec.*	0,15 bis 0,3 / 1x 0,4	keine Höhlen, Erhalt als Gehölzstreifen

Siehe dazu auch Karte 2 Baumbestand und Baumrodung im Umweltbericht

3.3.2 Tiere

In den vorhandenen Biotopen muss aufgrund ihrer Ausstattung potentiell mit dem Vorkommen verschiedener Tierarten gerechnet werden. In den Tabellen der Anhänge 1 und 2 sind alle regelmäßig auftretenden Vogelarten und streng geschützten Arten in Sachsen sowie ihr potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum ersichtlich.

Im Folgenden sind die Kartierungsmethoden und Kartierungsergebnisse der erhobenen Artengruppen zusammenfassend dargestellt.

3.3.2.1 Fledermäuse

Erfassungsmethoden

- Bioakustik – automatisch-akustische Überwachung mittels batcorder

Zum Präsenznachweis im Betroffenheitsgebiet wurden im Jahr 2017 an insgesamt 4 Terminen im Zeitraum Mai bis August bioakustische Erfassungen durchgeführt.

Zum Einsatz kamen dabei die automatischen Ultraschallaufzeichnungsgeräte batcorder 2.0 und 3.0 der Firma ecoObs. Im Ergebnis steht die qualitative Analyse des Artinventars. Wie bei allen bioakustischen Untersuchungen muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der eindeutige Artnachweis mittels dieser Methoden nicht bei allen Arten und nur bei einer ausreichenden Anzahl bestimmbarer Rufsequenzen möglich ist. Wenn die Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, die Anwesenheit einer bioakustisch erfassten Art nach gutachterlicher Einschätzung des Habitats jedoch wahrscheinlich ist, wird die Aufzeichnung als Hinweis auf die Präsenz der Art eingestuft und gekennzeichnet. Gerade bei klassischen Verwechslungsarten oder bei seltenen Fledermäusen kann in der Regel nur der Netzfang bzw. die Bestimmung am Tier selbst als eindeutiger Artnachweis gelten.

Bei der Aufstellung der batcorder im Gelände wurde versucht, einen guten Querschnitt über die verschieden strukturierten Bereiche zu erhalten. Von Interesse war sowohl die allgemeine Fledermauspräsenz im Betroffenheitsgebiet als auch im Besonderen die Nutzung der vorhandenen Gebäudestrukturen. Die genauen Termine der automatisch-akustischen Erfassungen sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen der Nacht sind ersichtlich aus Tab. 2 Begehungstermine Erfassung Fledermäuse (batcorder. Es handelt sich somit um eine automatische, ganznächtige Erfassung.

Tab. 2 Begehungstermine Erfassung Fledermäuse (batcorder)

Datum	Witterung
04./05.08.2017	ca. 10 °C, trocken, kaum Wind
21./22.06.2017	ca. 20 °C, trocken, kein Wind
10./11.07.2017	ca. 20 °C, trocken, kein Wind
07./08.08.2017	ca. 15 °C, trocken, kein Wind

- Bioakustik – Begehungen mittels Detektor

Zum Präsenznachweis sowie zur quantitativen Einschätzung im Betroffenheitsgebiet wurden im Jahr 2017 an insgesamt 4 Terminen im Zeitraum Mai bis August Begehungen unter Einsatz

von je 2 Detektoren durchgeführt. Von besonderem Interesse waren hierbei die Flugaktivitäten im Zusammenhang mit den Gebäudestrukturen und vor allem die Dokumentation von Ein- oder Ausflügen in oder aus den Bestandsgebäuden zur Unterstützung bzw. Erweiterung der Befunde der Gebäudebegehungen. Fledermäuse leben sehr versteckt und beziehen Quartiere oft an nur schwer oder nicht einsehbaren Strukturen. Hinweise auf eine Besiedlung lassen sich oftmals zunächst nur über aufgefundenen Kot unterhalb der Quartiere erhalten. Doch auch dies ist nicht immer der Fall. Da es sich bei den Bestandsgebäuden im Bereich des B-Plangebietes „Ortsmitte Störmthal“ um mehrere, unübersichtliche, und teils noch in Nutzung befindliche Objekte handelt, wurde sich dafür entschieden, Begehungen unter Zuhilfenahme von Detektoren durchzuführen. Diese bieten gegenüber der automatisch-akustischen Überwachung den Vorteil, dass gleichzeitig zur bioakustischen Erfassung Sichtbeobachtungen möglich sind. Es können Einschätzungen zur Zahl der aktiven Tiere, zur Flugrichtung bzw. zum Verhalten getroffen werden. Zudem ist es möglich, Ein- und Ausflüge in oder aus Gebäuden zu sichten und mittels der aufgenommenen Rufe die jeweilige Art zu bestimmen bzw. einzugrenzen.

Zum Einsatz kamen je Begehung 2 wissenschaftliche Mitarbeiter sowie 2 batLogger (Firma ELEKON) in Verbindung mit Sichtbeobachtungen. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei in 2 Bereiche geteilt, so dass sich jeder Erfasser auf einige Gebäude/Bereiche konzentrierte. Die Begehungen fanden hierbei gestaffelt statt. Da Gebäudenutzungen und -einflüge in der morgendlichen Schwärmphase besser zu beobachten sind, wurde sich dafür entschieden, für die Einschätzung der Aktivitätsschwerpunkte einen ersten Durchgang zur Zeit des abendlichen Ausflugs und einen zweiten zur morgendlichen Einflugszeit (ca. 1,5 – 2 h vor Sonnenaufgang) durchzuführen. Diese Methodik wurde für die Detektorbegehungen im Mai und Juni beibehalten. In den Monaten August und September wurde sich auf die morgendlichen Erfassungen konzentriert. Systematisch wurde sich durch das Untersuchungsgebiet bewegt und vor allem auf Sichtungen im Zusammenhang mit den Gebäuden geachtet. Bis auf wenige Arten sind die Fledermausrufe bei entsprechenden Entfernungen gut hör- und aufnehmbar und mit der passenden Analysesoftware weitestgehend sicher zu unterscheiden.

Bei völliger Dunkelheit ist der Einsatz eines Nachtsichtgerätes vorteilhaft. Hierauf wurde verzichtet, da die Kartierungen zu den Zeiten der Abend- bzw. Morgendämmerung stattfanden und es daher hinreichend hell war. Des Weiteren ist durch die Mobilität die Möglichkeit gegeben, Quartierstandorte festzustellen.

Tab. 3 Begehungstermine Erfassung Fledermäuse (Detektor)

Datum	Witterung
21./22.06.2017	ca. 10 °C, trocken, kaum Wind
10./11.07.2017	ca. 20 °C, trocken, kein Wind
15.08.2017	ca. 22 °C, trocken, kein Wind (erst am Morgen ab ca. 7:00 Uhr leichter Regen)
01.09.2017	ca. 12 °C, trocken, kaum Wind

- Gebäudebegehungen

An verschiedenen Terminen im Zeitraum März bis August 2017 fanden Begehungen der einzelnen Gebäude statt. Diese hatten in erster Linie das Ziel, Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (anwesende Tiere, Totfunde, Bauchfettspuren, Kot- und Urinspuren, Fraßplätze) aufzunehmen. Zusätzlich wurde nach Hinweisen auf eine Besiedlung durch weitere geschützte Tierarten (gebäudebrütende Vögel, am Gebäude siedelnde Insekten) gesucht und diese mit aufgenommen. Die Gebäude wurden, soweit dies möglich war, sowohl im Außen-, als auch im Innenbereich begutachtet. Um die Ergebnisse dokumentieren und zuordnen zu können, wurden die Stallgebäude und Hallen mittels Farbspray mit Nummern (1 bis 9) und teilweise Buchstaben (zur Unterscheidung der einzelnen Gebäudeteile) versehen und werden im Folgenden als solche benannt. Die Gebäude im nördlichen Untersuchungsgebiet (Brennerei und Verwalterhaus) wurden nicht nummeriert. Das Schloss wurde nicht begangen. Hier finden keine Veränderungen im Rahmen der B-Plan-Bebauung statt.

Bei den „Dachböden“ der ehemaligen oder noch in Nutzung befindlichen Stallanlagen (südlich im Untersuchungsgebiet) handelt es sich nicht um zur Begehung oder Lagerung vorgesehene Dachböden, sondern vielmehr um „tote Räume“, welche zu den darunter befindlichen Stallungen/Hallen durch angebrachte und teils verputzte Deckenplatten abgegrenzt sind. Diese Deckenplatten waren größtenteils in einem schlechten Zustand und bereits heruntergebrochen, weswegen aus Sicherheitsgründen von einer Begehung abgesehen wurde.

Die Hallen und Stallungen befanden sich zumindest noch in Teilnutzung – vor allem als Strohlager und zum Einstellen von Geräten und Maschinen. Aber auch eine Viehhaltung (Schweine in Gebäude Nr. 2 sowie Geflügel in Gebäude Nr. 7) wurde festgestellt.

Die Begehungen und deren Ergebnisse sind jeweils nur als Momentaufnahmen zu verstehen, wenn auch Untersuchungen in Teilbereichen wiederholt wurden. Eine Änderung der Befunde bis zum Zeitpunkt des Abbruchs ist möglich. Problematisch war zudem, dass Teilbereiche, im Speziellen die „Dachböden“ der Gebäude (v.a. Nr. 1 bis 7 sowie Südteil der Brennerei) nicht begehbar waren und daher nicht genauer untersucht werden konnten. Als aktuelle Ergänzung wird an dieser Stelle auf die geänderte Bestandsituation der Gebäude hingewiesen. Das Gebäude Nr. 1 ist im Winter 2018/19 zur Hälfte ausgebrannt. Dieser Gebäudeabschnitt wurde im Zuge der Löscharbeiten abgerissen.

Eine Kurzcharakteristik der einzelnen Gebäude sowie die aufgenommenen Befunde werden in je einem Datenblatt innerhalb des Kartierungsberichtes dargestellt. (Ergebnisbericht Erfassungen Aves, Microchiroptera, Amphibien, Reptilien)

Ergebnisse

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Schutzstatus der jeweiligen Art ist in den letzten drei Spalten ersichtlich.

Tab. 4 Vorkommen Fledermausarten allgemein

Art/Artenpaar	wissenschaftliche Bezeichnung	Erfassung Batcorder	Erfassung mittels Detektor/Sichtbeobachtung	Nachweis durch Gebäudebegehungen	RL SN	RL Deutschland	FFH- Richtlinie Anhang	Schutz nach BNatSchG
Mopsfledermaus	*Barbarstella barbastellus*	x	x	-	2	2	II/IV	sg
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	x	x	-	3	G	IV	sg
Große/Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii/mystacinus*	x	x	-	3/2	V	IV	sg
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	x	x	-	*	*	IV	sg
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	(x)	-	-	V	*	IV	sg
Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	x	x	-	3	D	IV	sg
Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*	x	x	-	V	V	IV	sg
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	x	x	-	3	*	IV	sg
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	x	x	-	V	*	IV	sg
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	x	x	-	3	D	IV	sg
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	x	x	-	3	D	IV	sg
Braunes Langohr/	*Plecotus auritus*	-	x	x	V	V	IV	sg

RL Sachsen (2015):
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
z.A. zurückgehende Art

* derzeit keine Gefährdung

RL Deutschland (2015):
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten unzureichend
V Vorwarnliste
* derzeit keine Gefährdung

II Anhang II FFH-Richtlinie, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
IV Anhang IV FFH-Richtlinie, streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
sg streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
bg besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Insgesamt wurde das Vorkommen von 12 sicher identifizierten Arten bzw. Artenpaaren (Große/Kleine Bartfledermaus sowie Braunes/Graues Langohr) dokumentiert. Diese nutzten das Gebiet zur Jagd, im Überflug zum Erreichen ihrer Nahrungshabitate und beziehen auch ihre Quartiere an/in Gebäuden auf dem Gelände des Geltungsbereichs des B-Plans. Von diesen 12 Arten/Artgruppen gelten mindestens 7 Arten als gebäudebewohnend, die restlichen

beziehen ihre Quartiere zwar hauptsächlich an Gehölzen, sind jedoch auch mehr oder weniger häufig an Gebäudestrukturen zu finden.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsschritte zeigen deutlich, dass vor allem die Wiese im Südwesten des Gebietes (batcorder 3 und 5) sowie der Bereich des Teiches/Regenwasserrückhalteanlage durch verschiedene Arten zur Jagd genutzt wird. Gleichfalls wird der Bereich zwischen den Bestandsgebäuden (v.a. Gebäude 1 bis 6, aber auch LPG-Hof nordöstlich der Brennerei) zur Jagd genutzt.

Betrachtet man die bioakustischen Aufnahmen der batcorder, herrscht auf dem Gelände in den Monaten Juni und Juli die höchste Aktivität. Sichtbeobachtungen von Fledermausaktivitäten im direkten Zusammenhang mit den Gebäudestrukturen häufen sich hingegen eher in den Monaten August und September.

Jedoch legen die Ergebnisse insgesamt den Schluss nahe, dass das Gebiet des B-Planes „Ortsmitte Störmthal“ (zumindest in der Zeit der aktiven Wochenstuben) überwiegend als Nahrungshabitat bzw. als Flugroute zur Erreichung der Jagdhabitate genutzt wird. Eine Nutzung der Gebäudestrukturen durch Fledermäuse wurde dennoch nachgewiesen. Hierbei handelt es sich nach den derzeitigen Befunden jedoch vorwiegend um eine Nutzung zum Nahrungserwerb (Jagd innerhalb der Gebäude) sowie eine Nutzung von Gebäuden als

- Sommerquartier (Fraßplatz oder Ruheplatz, zur Paarung), als
- Zwischenquartier (übergangsweise Nutzung während Umzug von Sommer- zu Winterquartier)

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) ermittelt. Hinsichtlich der Nutzung der Gebäude als Winterquartiere ist eher von ungünstigen Voraussetzungen auszugehen. Es bestehen zahlreiche Zugänge ins Innere der Gebäude z.B. im Traufbereich, durch offene (fehlende) Fenster und Türen sowie durch Lüftungsöffnungen. Damit kann nicht von frost- und zugluftfreien Räumen ausgegangen werden. Diese Bedingungen lassen nicht auf das Vorhandensein von unerkannten Winterquartieren schließen.

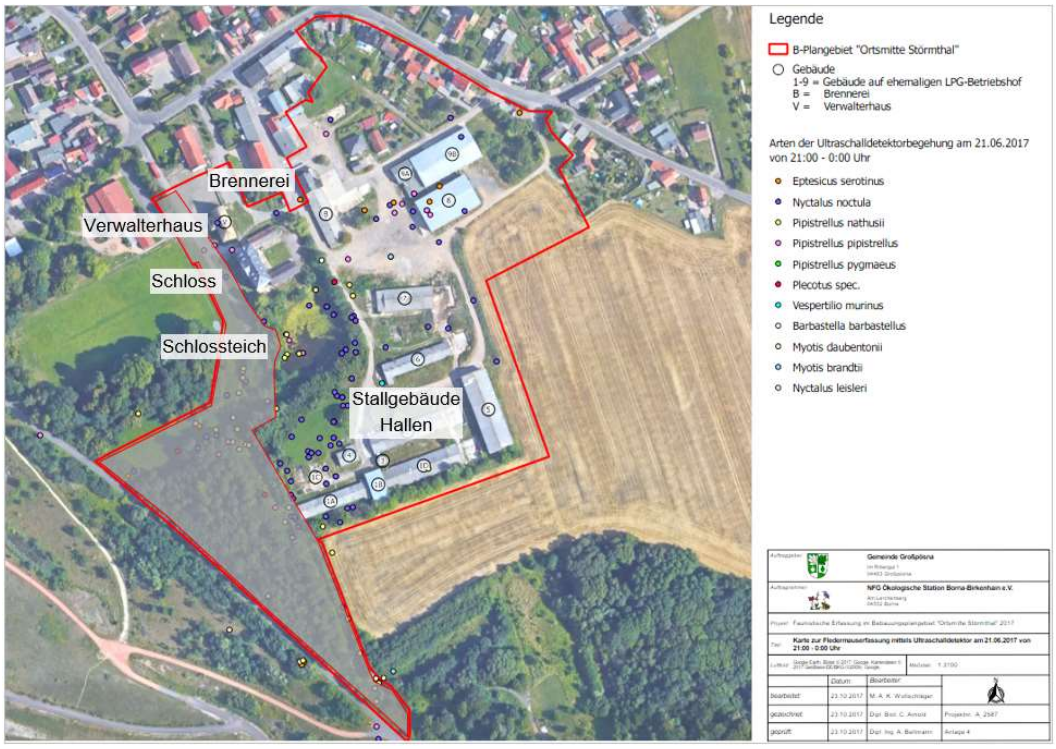

Abb. 3 Lageplan Kartierung Fledermäuse (Auszug Kartierungsbericht 2017)

Im Folgenden werden die ermittelten Aktivitäten für jede Fledermausart erläutert. Zur besseren Orientierung dient die Abbildung 4 bezüglich der Lage der beschriebenen Gebäude und Freiflächen.

- Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde vor allem in den Monaten Juli und August im Rahmen der batcorder-Erfassungen aufgenommen. Hierbei war diese in allen Bereichen eher zu Beginn der Nacht aktiv. An BC5 kann jedoch eine Aktivität sowohl in den Abend-, als auch in den Morgenstunden festgestellt werden. Auch im Rahmen der Detektorbegehungen wurden immer wieder Einzelkontakte dieser Art im Gebiet aufgenommen, häufig in Zusammenhang zu Gebäude Nr. 1 und 8/9. Dies lässt vermuten, dass es sich um ein Einzeltier handelt, welches ein Quartier relativ spät im Jahr im Bereich des Gebäudes Nr. 1 bezieht und ggf. auf die Gebäude 8/9 ausweicht.

- Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde mittels batcorder v.a. im Monat Mai mit relativ wenigen Rufsequenzen aufgenommen. Dies lässt, im Zusammenhang mit dem geringen Aktionsradius dieser Art, ein zeitig im Jahr bezogenes oder nur sporadisch genutztes Quartier eines Einzeltieres/Männchens vermuten. Im Jahresverlauf wurde diese Art nur selten mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Auch im Rahmen der Detektorbegehungen gelangen nur wenige Erfassungen. Mindestens ein Einzeltier wurde im Juni jagend zwischen den Gebäuden 1 und 2 beobachtet.

- Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde mittels batcorder bereits im Monat Mai erfasst. Aufgrund des geringen Aktionsradius dieser Art wurde ein Quartier im nahen Umkreis vermutet. Dies bestätigte sich mittels der Sichtung von Einflügen im Rahmen der Detektorbegehungen in das Verwalterhaus im Juni und Juli sowie von Einflügen in das Gebäude Nr. 5 im Juni, August und September. Die Art der Quartiersnutzung ist unbekannt. Im Bereich des Verwalterhauses konnte immer nur ein Einzeltier beim Einflug gesichtet werden. Hingegen konnten an Gebäude Nr. 5 fünf bis sechs Tiere beim Einflug beobachtet werden. Dies lässt in den Monaten August/September auf eine Nutzung als Zwischen- und/oder Paarungsquartier schließen. Weiterhin konnten Flug- und Jagdaktivitäten dieser Art im Bereich des LPG-Hofes (nordöstlich der Brennerei bis hinüber zu Gebäude Nr. 8/9) und zwischen den Gebäuden Nr. 1 und 2 während aller Erfassungen registriert werden. Eine temporäre Quartiersnutzung am Gebäude 8/9 wird vermutet, kann jedoch nicht belegt werden.

- Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde mittels batcorder ebenfalls bereits im Monat Mai erfasst. Aufgrund des geringen Aktionsradius dieser Art wurde gleichfalls ein Quartier im nahen Umkreis vermutet und konnte anhand der folgenden Erfassungen bestätigt werden. Im Juli wurde diese Art im Bereich des BC2 (Teich/Regenwasserrückhalteanlage) aufgenommen, wobei deutlich nächtliche Aktivitätspausen ersichtlich waren. Diese Befunde führten erneut zu der Annahme eines (Wochenstuben-) Quartieres in der nahen Umgebung, wobei jedoch eher Gehölzstrukturen in Betracht gezogen wurden. Die Sichtungen von Tieren dieser Art erstreckten sich über jagende Individuen im Bereich des Teiches sowie innerhalb des Gebäudes Nr. 1, aus dieser Richtung nach Norden abfliegenden Tieren, sowie im August und September in Gebäude Nr. 5 einfliegenden Individuen. Insofern kann die Vermutung der Quartiernutzung dahingehend bestätigt werden, dass diese Art ihre Zwischen- und/oder Paarungsquartiere am/im Gebäude Nr. 5 bezieht und vermutlich ein Wochenstubenquartier im nahen Umkreis, vermutlich an/in Gehölzen, besitzt.

- Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde im Juni an BC5 v.a. zu Beginn und Ende der Nacht aufgenommen. Dies legte eine Nutzung dieses Bereiches als Transferstrecke zwischen Quartier und Nahrungshabitat nahe. Gleichwohl wurden mind. 5 Tiere dieser Art im Juni oberhalb der Wiese im Südwesten des Gebietes beobachtet. Die morgendlichen Flüge konzentrierten sich im Bereich des Gebäudes Nr. 1 und 2 und im Bereich des Verwalterhauses/Schlosses. Anhand der akustischen Daten ist anzunehmen, dass eine kleine Gruppe männlicher Großer Abendsegler die Gebäude 1, 2 oder 4 als Zwischenquartier nutzten. Zudem wurde im August und September ein Schwärmen an Gebäude Nr. 5 beobachtet. Ob die Tiere letztendlich einflogen ist unklar. Das Schwärmen sowie das vermehrte „Trillern“ (Balzruf) im August/September an Gebäude 5 werden dennoch als Quartierhinweis (Zwischen-/Paarungsquartier) gewertet.

- Zweifarbfledermaus

Die Zweifarbfledermaus wurde hauptsächlich jagend im Gebiet angetroffen (Wiese im Südwesten sowie Teich/Regenwasserrückhalteanlage). Im August und September wurden 2-3 Individuen im Bereich des Gebäudes 5/6 und schwärmende Tiere an Gebäude 5 gesichtet. Ob diese in das Gebäude einflogen blieb unklar.

- Artenpaar der Langohren

Das Artenpaar der Langohren ist im ganzen Gebiet aktiv; Fraßplätze als Nutzungshinweise konnten v.a. in den Gebäuden Nr. 4, Verwalterhaus sowie Brennerei aufgefunden werden. Zudem wurden im Rahmen der Detektorbegehungen im Juli Rufe im Bereich der Brennerei und im September im Zusammenhang mit den Gebäuden Nr. 8/9 aufgenommen. Im August wurde eine Schwärmaktivität an Gebäude Nr. 5 durch ein Einzeltier beobachtet, ein Einflug ist unsicher.

Eine definitive Quartiernutzung wurde mittels Einflugbeobachtung für das Gebäude Nr. 5 (Zwerg- und Rauhautfledermaus) sowie das Verwalterhaus (Zwergfledermaus) belegt. Dies wird zudem durch die Funde von Kotpellets einer kleinen sowie mittelgroßen Fledermausart im Rahmen der Gebäudebegehungen belegt und kann damit als gesichert angesehen werden. Jedoch handelt es sich im Falle des Gebäudes Nr. 5 vermutlich eher um eine Nutzung als Zwischen- oder Paarungsquartier, denn Schwärmaktivitäten in den Morgenstunden waren in diesem Bereich erst ab dem Monat August zu verzeichnen. Im Falle des Verwalterhauses kann eine Wochenstubenquartiersnutzung anhand der Befunde zwar nicht belegt, jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Ein definitiver Hangplatz im Sinne einer Tages- oder Wochenstubenquartiersnutzung konnte innerhalb des Gebäudes nicht ausgemacht werden. Bei dem hier aufgefundenen Hangplatz handelt es sich eher um einen temporär während der nächtlichen Jagdpausen genutzten Hangplatz. Jedoch legt der Fund von Fraßplätzen (Falterflügel mit Kotpellets) neben einer Nutzung durch die Zwergfledermaus auch eine Nutzung des Verwalterhauses durch eine Art der Gattung Langohren nahe.

Zudem wird mittels der Beobachtungen im Rahmen der Detektorbegehungen eine Quartiernutzung am Gebäude Nr. 5 durch die Arten Zweifarbfledermaus, Großer Abendsegler sowie eine Art der Gattung Langohren vermutet. Doch auch hier häufen sich die Befunde erst ab dem Monat August, weshalb eine Nutzung als Paarungs- oder Zwischenquartier wahrscheinlich ist. Der Große Abendsegler (wie auch die Rauhautfledermaus) gilt zwar vorrangig als baumbewohnende Art, wird aber hin und wieder auch in Gebäudequartieren aufgefunden.

Weiterhin lassen die Befunde eine Nutzung der Gebäude 1 und 2 durch Tiere der Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus, der Gebäude 8 und 9 durch den Großen Abendsegler und eine Art der Gattung Langohren sowie der Brennerei durch die Zwergfledermaus, eine Art der Gattung Langohren sowie den Großen Abendsegler vermuten. Im Falle der Gebäude 1 und 2 wird die Vermutung einer zumindest temporären Nutzung durch den Fund von Kotpellets einer kleinen sowie mittelgroßen Art unterstützt. Gleiches gilt für die Brennerei – hier wurden zudem Fraßplätze einer Art der Gattung Langohren aufgefunden, was eine zumindest temporäre Nutzung belegt. Innerhalb der Hohlblocksteine an der Südwand konnten Fledermauskotpellets dokumentiert werden. Von einer Nutzung des Gebäudes der Brennerei durch

mindestens 2 Arten kann daher ausgegangen werden, zumal beschädigte Hohlblocksteine beliebte Fledermausquartiere darstellen. Für die Gebäude Nr. 8 und 9 kann eine Nutzung nicht durch weitere relevante Funde (Kot, anwesende Individuen etc.) untermauert werden.

Im Falle der Gebäude Nr. 4 und 7 konnten die Funde von Fledermauskotpellets und Fraßplätzen nicht durch entsprechende Beobachtungen im Rahmen der abendlichen oder morgendlichen Begehungen untermauert werden. Dennoch belegen die Befunde der Gebäudeuntersuchungen eine zumindest temporäre Nutzung.

Tab. 5 Vorkommen gebäudebewohnende Fledermausarten

Art/Artenpaar	Gebäude Nr.										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	V	B
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	(x)	(x)						(x)	(x)		
Gr. Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	(x)[1]	(x)[1]			(x)			(x)	(x)		(x)[1]
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	x[1]	(x)[1]			x[2]						
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)					x[2]			(x)	(x)	x[1]	(x)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	(x)	(x)									
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)					(x)	(x)					
Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/ Plecotus austriacus*)				x[1]	(x)			(x)	(x)	x[3]	x[1]

x – Nachweis / (x) anhand der Befunde vermutete Nutzung
1 – Sommerquartier (Fraßplatz oder Ruheplatz, zur Paarung)
2 – Zwischenquartier (übergangsweise Nutzung während Umzug von Sommer- zu Winterquartier)
3 – Winterquartier

Die „vermutete Nutzung“ kann teilweise nicht als „Nachweis“ dargestellt werden, obwohl es klare Befunde wie z.B. Kotpellets gibt. Die Kotpellets sind nicht immer zweifelsfrei einer Fledermausart zuzuordnen. Darum wurden die „vermuteten Nutzungen“ teilweise als Nachweis gewertet, sofern ein eindeutiger Befund vorlag.

Daraus ergibt sich ein realistisches Vorkommen von **9 Sommer- und Zwischenquartieren**, welche durch das Vorhaben verlorengehen.

3.3.2.2 Reptilien

Methode

Die Kartierung der Reptilien erfolgte ausschließlich über Sichtbeobachtungen. Dabei wurden gezielt alle relevanten Strukturen im B-Plangebiet wie Krautsäume, Sonnenplätze, Hecken, Ablagerungen von Schutt- und Baumaterial, Erdhaufen und Brachflächen abgegangen. Die Begehungen wurden stets bei sonnigem Wetter mit moderaten Temperaturen und maximal leichtem Wind durchgeführt.

Tab. 6 Begehungstermine Erfassung Reptilien

Datum	Tageszeit	Witterung
17.05.2017	15:00-18:30	sonnig, 25 °C, kein Wind
19.06.2017	11:00-14:30	sonnig, 25 °C, kein Wind
23.08.2017	09:00-12:45	sonnig, 17 °C, kaum Wind
18.09.2017	14:30-18:00	sonnig, 16 °C, leichter Wind
03.05.2017	06:45-10:45	sonnig, 5 °C, kaum Wind
19.06.2017	06:15-11:00	sonnig, 17 °C, leichter Wind
12.07.2017	08:00-11:30	bewölkt, 20 °C, leichter Wind
31.07.2017	06:15-10:30	bewölkt, 19 °C, leichter Wind

Die Einstufung der Gefährdungskategorien erfolgte anhand der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens (2015). Weiterhin wurde die Zugehörigkeit zur Rote Liste der Lurche Deutschlands (2008) und der Roten Liste der Kriechtiere Deutschlands (2008) sowie der Anhänge der FFH-Richtlinie geprüft.

Ergebnisse

Im B-Plangebiet wurden während der Untersuchung zwei Reptilienarten erfasst.

Tab. 7 Vorkommen Reptilien

Art/Artenpaar	wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	RL SN	RL Deutsch-land	FFH-Richtlinie Anhang	Schutz nach BNatSchG
Ringelnatter	*Natrix natrix*	RN	V			bs
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	ZE	3	V	IV	sg

RL Sachsen (2015):
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
z.A. zurückgehende Art

RL Deutschland (2015):
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten unzureichend
V Vorwarnliste

II Anhang II FFH-Richtlinie, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
IV Anhang IV FFH-Richtlinie, streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

sg streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
bg besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG

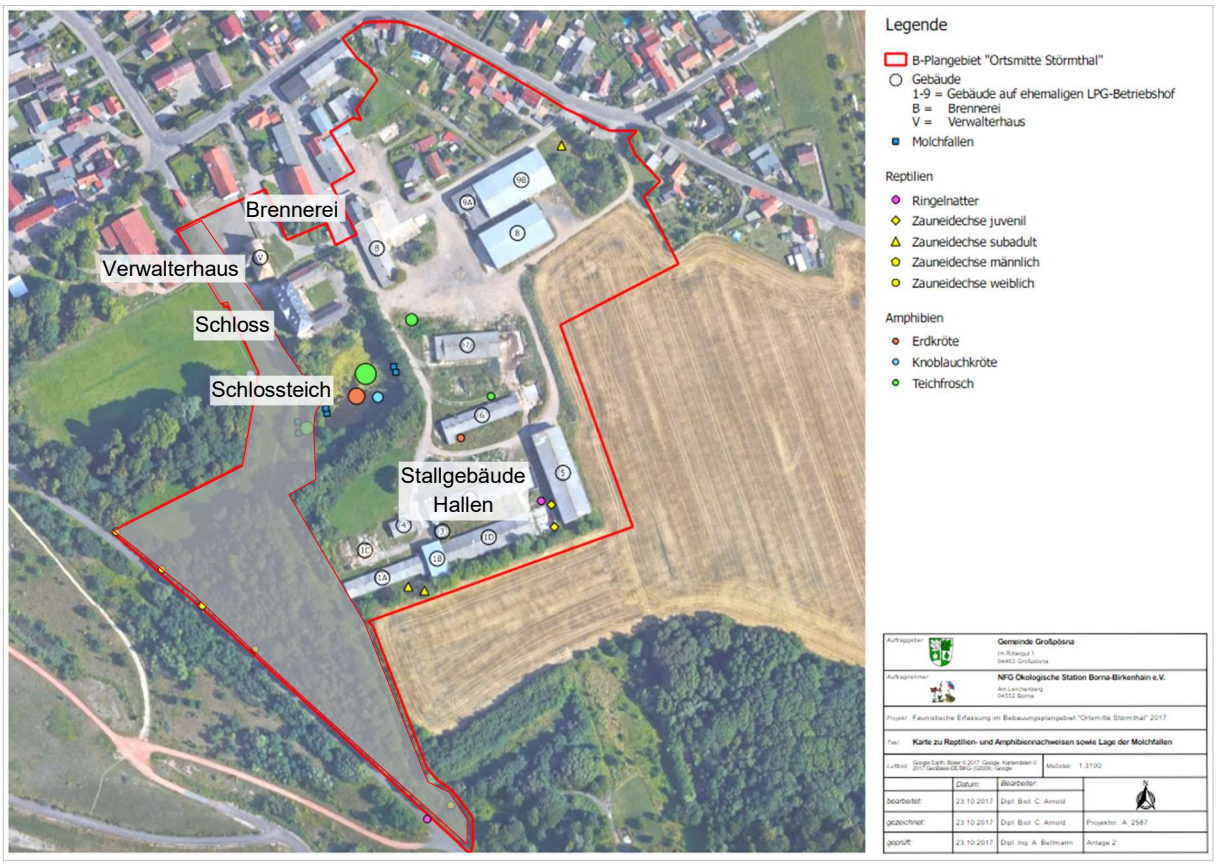

Abb. 4 Lageplan Kartierung Reptilien/Amphibien (Auszug Kartierungsbericht 2017)

- Ringelnatter

Die besonders geschützte Ringelnatter, welche sich in Sachsen auf der Vorwarnliste befindet (2015), konnte auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Betriebshofes auf einer Brachfläche zwischen den Gebäuden beobachtet werden. Diese Art bevorzugt offene bis halboffene Lebensräume in der Nähe von Gewässern und ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen.

Da das Untersuchungsgebiet diese Ansprüche in weiten Teilen erfüllt, ist von mindestens einem Revier im B-Plangebiet auszugehen. In Optimallebensräumen können Individuendichten von mehr als einem Tier/ha auftreten, generell dürften die Bestandsgrößen aber bei weit weniger als einem Tier/ha liegen.

- Zauneidechse

Weiterhin wurden im B-Plangebiet fünf Individuen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Zauneidechse festgestellt. Auf der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens (2015) ist die Art als „gefährdet“ eingestuft. Die Höhe des Korrekturfaktors hängt sehr stark von der Übersichtlichkeit des Lebensraums und von der Erfahrung des Kartierers ab, oft dürften Faktoren über 20 angemessen sein. Bei Übersichtlichkeit des Geländes und

Erfahrungen des Kartierers kann als Richtwert ein Faktor von mindestens 6 angenommen werden. (Laufer 2014)

Insgesamt wurden drei subadulte (vorjährige) Tiere und zwei Schlüpflinge im aktuellen Plangebiet erfasst. Das Vorhandensein nur zweier Altersklassen lässt auf eine mittlere Populationsstruktur schließen. Die Habitatqualität im aktuellen Untersuchungsgebiet lässt sich als mittel bis gut einordnen. Der Lebensraum umfasst zahlreiche Mikroreliefs, wie Gräben, Erd- und Schutthaufen, wodurch auch viele Sonnen- und geeignete Eiablageplätze zur Verfügung stehen. In einigen Bereichen hat die Verbuschung, insbesondere mit Brombeeren, schon während des Untersuchungszeitraumes stark zugenommen (z.B. im südlichen Bereich zwischen den Gebäuden 1 bzw. 5 und den landwirtschaftlichen Nutzflächen). Aufgrund der mittleren bis guten Ausprägung des Untersuchungsraumes wird mit dem Korrekturfaktor 10 gerechnet. Damit ergibt sich eine Individuenanzahl von 50 Stück.

Als potentielle Winterquartiere für die vorkommenden Reptilien können der im Südwesten angrenzende Altholzbestand sowie der Bauschutthaufen auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Betriebshofs genannt werden.

Die Entfernung zum nächsten Vorkommen ist sehr gering. Das südwestlich an das Plangebiet angrenzende Waldstück wirkt abschirmend zu den südexponierten offenlandartigen Uferhanglagen des Störmthaler Sees in westlicher Richtung. Der Waldrand dient dabei als Saumstruktur am westlichen Rand, wobei das Waldstück als mind. 50m bis 100m breite Barriere zwischen den genannten Uferhangbereichen und dem B-Plangebiet wirkt.

Weiterhin sind Störungen der Tiere im Untersuchungsgebiet als hoch einzustufen, da durch die Nähe zum Wohnbestand zahlreiche Personen, teilweise mit Hunden, im B-Plangebiet unterwegs sind.

3.3.2.3 Habitatstrukturanalyse Zauneidechsen

Zusätzlich zu den Erhebungen im Rahmen der Kartierung durch die Ökostation Borna-Birkenhain e.V. wurde weiterhin eine Habitatstrukturanalyse durchgeführt. Dabei wird die Bestandsfläche hinsichtlich ihrer für Zaunei Zusätzlich zu den Erhebungen im Rahmen der Kartierung durch die Ökostation Borna-Birkenhain wurde weiterhin eine Habitatstrukturanalyse durchgeführt. Dabei wird die Bestandsfläche hinsichtlich ihrer für Zauneidechsen geeigneten Ausstattung in Form von Sonnen- und Eiablageplätzen, Tagesverstecken, Winterquartieren und Nahrungsflächen analysiert, d.h. welche relevanten Strukturen befinden sich im Ausgangshabitat, welche Flächengröße besitzen diese und welcher Zustand wurde bewertet. Die Habitatqualität ist laut Bewertung der Ökologischen Station Borna-Birkenhain e.V. als mittel bis gut einzustufen. Daher ist es durchaus möglich, die CEF-Maßnahmenfläche zu verringern, wird die entstehende CEF-Maßnahmenfläche optimal ausgestattet. Damit kann man prinzipiell aus dem Flächenumfang des Ausgangshabitats die CEF-Maßnahmenflächengröße ableiten. (siehe Anlage 3 Habitatstrukturanalyse)

dechsen geeigneten Ausstattung in Form von Sonnen- und Eiablageplätzen, Tagesverstecken, Winterquartieren und Nahrungsflächen analysiert, d.h. welche relevanten Strukturen befinden sich im Ausgangshabitat, welche Flächengröße besitzen diese und welcher Zustand wurde bewertet. Die Habitatqualität ist laut Bewertung der Ökologischen Station Borna-Birkenhain e.V. als mittel bis gut einzustufen. Daher ist es durchaus möglich, die CEF-Maßnahmenfläche zu verringern, wird die entstehende CEF-Maßnahmenfläche optimal ausgestattet. Damit kann man prinzipiell aus dem Flächenumfang des Ausgangshabitats die CEF-Maßnahmenflächengröße ableiten. (siehe Anlage 3 Habitatstrukturanalyse)

3.3.2.4 Amphibien

Methode

Die Kartierung der Amphibien erfolgte über Verhören der Balzrufe am Tag sowie in der Nacht und durch Sichtkontrollen der Gewässer auf adulte Amphibien, deren Laich bzw. Kaulquappen. Weiterhin wurden vom 21.06. bis zum 30.06.2017 je vier Molchfallen in den Dorfteich sowie in die Regenwasserrückhalteanlage eingebracht. Über das Wochenende (23. – 26.06.) wurden die Fallen aus dem Wasser entfernt und ansonsten fand eine tägliche Kontrolle der Molchfallen statt. Mit Hilfe dieser Fallen sollten vorkommende Molcharten und Kaulquappen erfasst werden. An Land wurden verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten wie Steine, Bretter o.ä. durch Anheben auf Besatz kontrolliert.

Tab. 8 Begehungstermine Erfassung Amphibien

Datum	Tageszeit	Witterung
15.03.2017	15:45-17:45	leicht bewölkt, 10 °C, leichter Wind
27.03.2017	16:30-18:30	Sonnig, 17 °C, kein Wind
03.04.2017	20:30-21:30	6 °C, kaum Wind
09.04.2017	20:30-21:45	12 °C, kein Wind
11.04.2017	11:30-13:30	leicht bewölkt, 10 °C, kaum Wind
21.-30.06.2017	ganztägig	tägl. Kontrolle von 8 Molchfallen

Ergebnisse

Bei der Untersuchung konnten insgesamt drei Amphibienarten im B-Plangebiet nachgewiesen werden.

Tab. 9 Vorkommen Amphibien

Art/Artenpaar	wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	RL SN	RL Deutsch-land	FFH-Richtlinie Anhang	Schutz nach BNatSchG
Erdkröte	*Bufo bufo*	EK				bs
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	KnK	V	3	IV	sg
Teichfrosch	*Rana kl. esculenta*	TF				bs

RL Sachsen (2015):
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
z.A. zurückgehende Art

RL Deutschland (2015):
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten unzureichend
V Vorwarnliste

II Anhang II FFH-Richtlinie, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
IV Anhang IV FFH-Richtlinie, streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
sg streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
bg besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Siehe Abb. 5 „Kartierung Reptilien und Amphibien (Auszug Kartierungsbericht 2017)“ im vorangehenden Kapitel.

Die streng geschützte und in Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie auf der Vorwarnliste verzeichnete Knoblauchkröte wurde über Balzrufe aus dem Dorfteich registriert, wobei drei Individuen festgestellt werden konnten. Da diese Art allerdings unterhalb der Wasseroberfläche ruft, sind nur jene Rufer zu registrieren, die sich nicht tiefer als 30-50 cm unter der Wasseroberfläche befinden. Es ist also von einer größeren Individuenanzahl auszugehen. Dennoch ist der Populationszustand mit weniger als 20 Rufern als mittel bis schlecht einzustufen. Weiterhin eignet sich das Habitat nur bedingt für die Knoblauchkröte, da der Dorfteich Störmthal nur einen geringen Anteil an Flachwasserbereichen aufweist. Ein weiterer negativer Faktor sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung, da der Einsatz von schweren Maschinen sowie von Düngemitteln und Pestiziden eine starke Beeinträchtigung des Landlebensraumes darstellen. Außerdem ist der Prädationsdruck auf den Laich und die Larven als hoch einzuschätzen.

Mit Hilfe der Molchfallen wurden Schwimmkäfer, sowie deren Larven im Dorfteich und der Regenwasserrückhalteanlage nachgewiesen. Diese ernähren sich zu großen Teilen vom Laich und den Kaulquappen der Knoblauchkröte. Weiterhin befinden sich in beiden Gewässern zahlreiche Fische und Dreistachliger Stichling, die allgemein als Fressfeinde von Amphibien und deren Laich gelten.

Die Anwesenheit von Erdkröten und Teichfröschen konnte über Sichtbeobachtungen sowie durch Verhören der Rufe belegt werden. Diese sind, wie alle europäischen Amphibienarten, nach BArtSchV besonders geschützt.

Im Frühjahr wurden im Dorfteich circa 50 Erdkröten gesichtet und gehört, es konnten im weiteren Jahresverlauf allerdings kein Laich oder Kaulquappen erfasst werden. Dies ist vermutlich auf den starken Prädationsdruck durch die zahlreichen Fische, Wasserfrösche und Schwimmkäfer zurückzuführen, welche als Fressfeine gelten. Weiterhin wurde ein verendetes Erdkrötenweibchen auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Betriebshofs entdeckt.

Adulte Teichfrösche wurden in einer hohen Dichte im Dorfteich, der Regenwasserrückhalteanlage und auf dem ehemaligen Betriebsgelände der LPG in Fahrspuren und Pfützen festgestellt. Insgesamt kann von einer Populationsgröße zwischen 200-400 Individuen ausgegangen werden. Außerdem konnten mit Hilfe der Molchfallen Kaulquappen des Wasserfroschkomplexes nachgewiesen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich hierbei um die Larven der Teichfrösche, allerdings findet man an den Kaulquappen von Kleinem Wasserfrosch, Teichfrosch und Seefrosch keine äußeren Merkmale, die eine eindeutige Artbestimmung zulassen.

Relevante Überwinterungsstrukturen, für die im B-Plangebiet vorkommenden Amphibien, sind vor allem der Altholzbestand im Südwesten sowie der Bauschutthaufen (Gebäude 1 C) auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Betriebshofs. Insbesondere die Erdkröten überwintern bevorzugt in der Laubstreuschicht, aber es werden auch Höhlenstrukturen genutzt, wie sie sich z.B. in Ablagerungen von Bauschutt finden. Weiterhin dürfte für die Überwinterung der Teichfrösche der Dorfteich sowie die Regenwasserrückhalteanlage von Bedeutung sein, da diese Art, zumindest Teile der Population, in stehenden als auch fließenden Gewässern überwintert.

Innerhalb des B-Plangebietes wurde der Nachweis über drei Amphibienarten geführt. Es handelt sich dabei um ansässige Populationen. Die Vorkommen der ermittelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten konzentrieren sich auf die Bereiche der Gewässer und Gehölzstrukturen.

3.3.2.5 Vögel

Methode

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den Vorgaben zur Revierkartierung nach SÜDBECK (2005). Dazu wurden flächendeckend alle Vögel mit ggf. revieranzeigenden Verhaltensweisen aufgenommen. Zur Kartierung der Avifauna wurden 6 Begehungen am Tage und 2 Begehungen am Abend durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten zwischen März und Juli 2017 durch Christopher Arnold.

Tab. 10 Begehungstermine Erfassung Avifauna

Datum	Tageszeit	Witterung
08.03.2017	12:00-16:00	bedeckt, 10 °C, leichter Wind
03.04.2017	20:30-21:30	6°C, kaum Wind
09.04.2017	20:30-21:45	12°C, kein Wind
11.04.2017	07:30-11:30	leicht bewölkt, 6°C, kaum Wind
03.05.2017	06:45-10:45	sonnig, 5°C, kaum Wind
19.06.2017	06:15-11:00	sonnig, 17°C, leichter Wind
12.07.2017	08:00-11:30	bewölkt, 20°C, leichter Wind
31.07.2017	06:15-10:30	bewölkt, 19°C, leichter Wind

Ergebnisse

Insgesamt konnten im B-Plangebiet und der näheren Umgebung 55 Vogelarten erfasst werden. Davon sind 31 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel einzustufen.

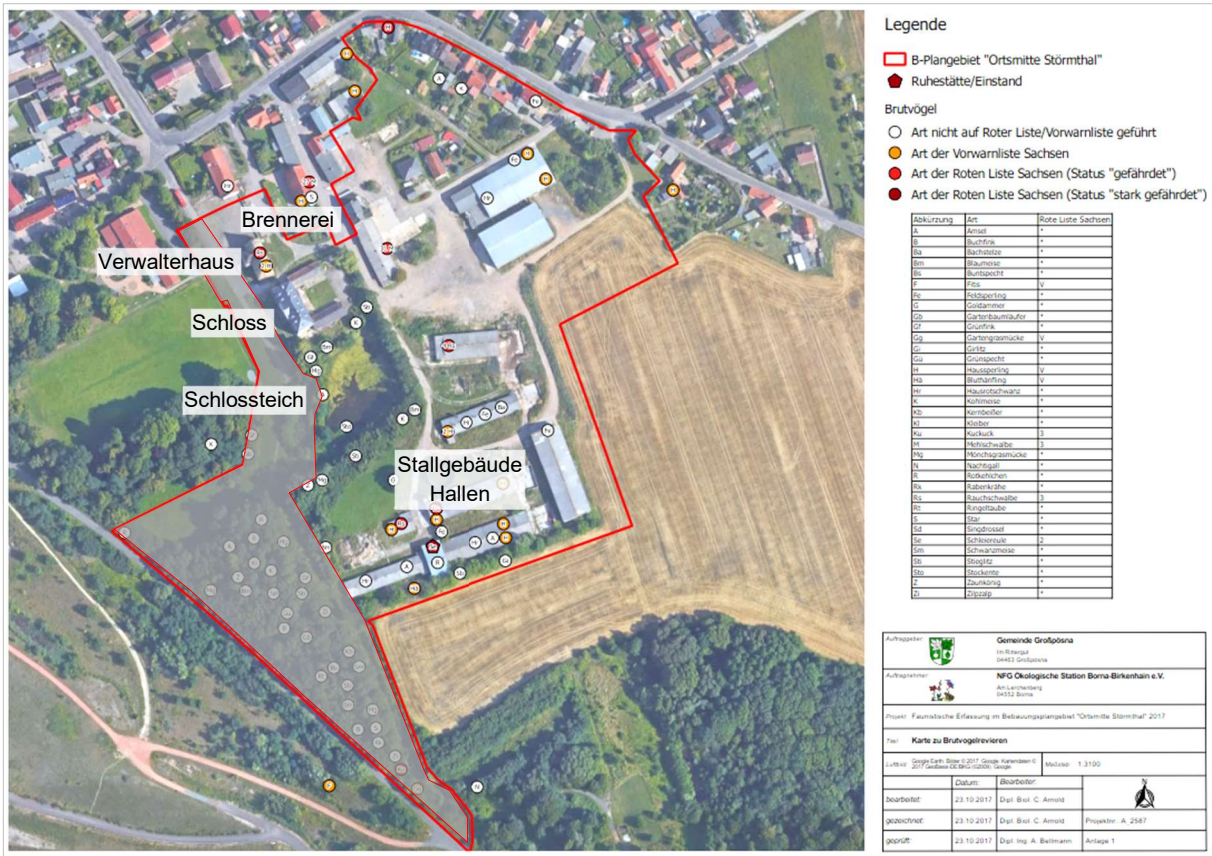

Abb. 5 Lageplan Kartierung Brutvögel (Auszug Kartierungsbericht 2017)

Weiterhin wurden 3 Arten (Goldammer, Nachtigall und Fitis) in unmittelbarer Umgebung des B-Plangebiets als Brutvögel festgestellt. Diese nutzen das Untersuchungsgebiet auch zur Nahrungssuche. Im B-Plangebiet konnten außerdem 19 weitere Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden.

Unter den 31 brütenden Arten wurden 115 Brutpaare innerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt. In der direkten Umgebung konnten weitere 37 Brutpaare, darunter 27 Mehlschwalben, festgestellt werden. Diese nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungs- und Nistmaterialsuche.

Tab. 11 Vorkommen Brutvögel innerhalb B-Plangebiet

Art/Artenpaar	Abk.	Gebäude Nr.											LPG	Schloss-teich	Gehölz-streifen	Höhlen-/ Gebäude-brüter	RL SN	RL Deutsch-land	Schutz nach BNatSchG
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	V	B							
Amsel (*Turdus merula*)	A	2												1			*	*	bg
Bachstelze (*Motacilla alba*)	Ba						1									x	*	*	bg
Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)	Bm												1	2	1	x	*	*	bg
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	Hä																V	3	bg
Buchfink (*Fringilla coelebs*)	B																*	*	bg
Buntspecht (*Dendrocopus major*)	Bs															x	*	*	bg
Feldsperling (*Passer montanus*)	Fe		1	1		1	1			1						x	*	V	bg
Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)	Gb															x	*	*	bg
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)	Gg																V	*	bg
Girlitz (*Serinus serinus*)	Gi												1		1		*	*	bg
Grünfink (*Carduelis chloris*)	Gf													1			*	*	bg
Grünspecht (*Picus viridis*)	Gü															x	*	*	sg
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)	Hr	2					1			1						x	*	*	bg
Haussperling (*Passer domesticus*)	H	2	2		1		2			2	2					x	V	V	bg
Kernbeißer (*Coccothraustes coccothrau*)	Kb																*	*	bg
Kleiber (*Sitta europaea*)	Kl															x	*	*	bg
Kohlmeise (*Parus major*)	K													2		x	*	*	bg
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	Ku																3	V	bg
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)	M											31				x	3	3	bg

Art/Artenpaar	Abk.	Gebäude Nr.											LPG	Schloss-teich	Gehölz-streifen	Höhlen-/ Gebäude-brüter	RL SN	RL Deutsch-land	Schutz nach BNatSchG
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	V	B							
Mönchgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	Mg													2			*	*	bg
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	Rk																*	*	bg
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica*)	Rs		1		1			4								x	3	3	bg
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	Rt																*	*	bg
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)	R	1														(x)	*	*	bg
Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)	Sm																*	*	bg
Singdrossel (*Turdus philomelos*)	Sd																*	*	bg
Star (*Sturnus vulgaris*)	S																*	*	bg
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	Sti													2	1		*	*	bg
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	Sto													1			*	*	bg
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	Z													1			*	*	bg
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)	Zi																*	*	bg
Summe		7	4	1	2	1	5	4	0	4	2	31	2	12	3				

LPG - LPG Gelände außerhalb Gebäude
V - Verwalterhaus
B - Alte Brennerei
Schlossteich - Schlossteich einschl. umgebende Gehölzstrukturen
Gehölzstreifen - Gehölzstreifen südlich Gebäude 1
RL - Rote Liste

RL Sachsen (2015):	RL Deutschland (2015):
0 ausgestorben oder verschollen	0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht	1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet	2 stark gefährdet
3 gefährdet	3 gefährdet
R extrem selten	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
z.A. zurückgehende Art	D Daten unzureichend
	V Vorwarnliste
* derzeit keine Gefährdung	* derzeit keine Gefährdung

sg streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
bg besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Im Bereich des B-Plangebietes brüteten somit 64 Brutpaare. Direkt an bzw. in den Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Betriebshofs wurden 61 Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, wobei 31 davon Mehlschwalbennester sind. Diese Art ist ortstreu und kehrt zu ihren alten Neststandorten zurück.

Das Gebäude Nr. 1 wurde im Ergebnis der Kartierungen (2017/18) als höchstwahrscheinlich genutzte Fortpflanzungsstätte der Schleiereule eingestuft. Bei einer Nachbegehung am 14.02.2019 durch das Planungsbüro zeigte sich eine veränderte Gebäudesituation. Das Gebäude Nr. 1 ist im Dezember 2018 ca. zur Hälfte abgebrannt und eingestürzt. Es fanden dabei Löscharbeiten durch die Feuerwehr statt. Weiterhin mussten die einsturzgefährdeten Gebäudeteile abgerissen werden. Es wird von einer vergrämenden Wirkung infolge der massiven Störwirkungen durch das Feuer einschl. der Lösch- und Abrissarbeiten sowie dem Entzug der Unterkunft ausgegangen. Die verbleibenden Gebäudeteile sind als Lebensraum bzw. Einstand für die Schleiereule nicht mehr geeignet. Die restlichen Gebäudeteile erscheinen teilweise ungeschützt aufgrund fehlender Mauern und vieler Wandöffnungen. Es herrscht Durchzug und es sind nur noch durch den Brand und Löschwasser zerstörte Strohlager vorhanden.

Viele der genannten Brutvogelarten wurden im westlich angrenzenden Waldstück sowie in der weiteren Umgebung ermittelt. (siehe dazu Abb. 6 Lageplan Kartierung Brutvögel (Auszug Kartierungsbericht 2017)) Diese Bereiche liegen außerhalb des B-Plangebietes und sind entsprechend grau überdeckt.

- erfasste Nahrungsgäste:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Wendehals (*Jynx torquilla*) (im Böschungsbereich des Störmthaler Sees)

Taggreifvögel: (Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*))

Dorfteich: Graureiher (*Ardea cinerea*), Stockenten (Anas platyrhynchos), Graugänse (*Anser anser*) sowie Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) (Einzelinidviduum)

3.4 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Unter das Schutzregime des besonderen Artenschutzes fallen gemäß § 44 BNatSchG die nach Anlage 1 der BArtSchV als besonders und streng geschützt festgelegten Arten.

Zur Verminderung des Prüfaufwandes werden Arten, welche durch die zu erwartenden Bauvorhaben offensichtlich nicht betroffen sein werden, abgeschichtet. Im Folgenden betrifft das Arten, welche das UG lediglich überfliegen, kurz rasten oder ausschließlich als Nahrungs-raum nutzen. Von einem Eintreten der Verbotstatbestände für diese temporär im UG er-scheinenden Arten wird nicht ausgegangen.

Darüber hinaus können bei europäisch weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität weitere Arten abgeschichtet werden, um den Bearbeitungsaufwand angemessen zu halten. Durch wertgebende Arten sind Mitnahmeeffekte für abgeschichtete Arten infolge angebrachter Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten.

Auf eine Einzelartenbetrachtung wird demzufolge bei weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten verzichtet werden. Für die ubiquitären Vogelarten gelten dennoch die Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG. Dementsprechend sind deren Belange mit der Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen gleichfalls zu berücksichtigen.

Für folgende Arten/Artengruppen besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Eine detailliertere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in Verbindung mit geeigneten Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen findet in folgendem Kapitel statt.

3.4.1 Relevante Wirkfaktoren

Tab. 12 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirk-raum	Wirkungsdauer / Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Bauraum	begrenzt auf Bauphase; teils großflächiger Eingriff innerhalb B-Plangebiet = mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahme von Lebensstätten geschützter Arten sind im festgelegten Wirkraum zu erwarten >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	Betroffene Lebensräume/Bereiche: Siedlungsraum Ackerflächen Waldstrukturen Oberflächengewässer Saum- und Offenland Pot. betroffene Art/ Artengruppe:
Baubedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen	Bauraum und näheres Umfeld	begrenzt auf Bauphase = mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Beeinträchtigungen von Lebensstätten geschützter Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich	

Wirkfaktor	Wirkraum	Wirkungsdauer / Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz	
			>Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	Amphibien Reptilien Fledermäuse Europ. Vogelarten
Baubedingte Kollisionsgefahr	Bauraum, Zufahrten	begrenzt auf Bauphase innerhalb B-Plangebiet = mittlere Wirkungsintensität	Beeinträchtigungen geschützter Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	
Anlagebedingte Wirkungen	ehem. LGP-Gelände	großflächige Überprägung vorhandener Strukturen innerhalb B-Plangebiet, anthropogene Nutzungsarten teilweise jedoch vergleichbar mit aktuellem Bestand = mittlere Wirkungsintensität	Beeinträchtigungen geschützter Arten sind prinzipiell möglich >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	
Betriebsbedingte Wirkungen	Nutzung des neu geschaffenen Siedlungsbereiches	anthropogene Nutzungsarten teilweise ähnlich wie im Vorfeld, jedoch in verstärkter Form = mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Beeinträchtigungen geschützter Arten sind prinzipiell möglich >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	

3.4.2 Fledermäuse

Prüfungsrelevante Arten:

Tab. 13 Relevanzprüfung Fledermausarten

Art/Artenpaar	wissenschaftliche Bezeichnung	Quartiere u. a. an Bäumen	vorwiegend hausbewohnend
Mopsfledermaus	*Barbarstella barbastellus*	*x*	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*		*x*
Große/Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii/mystacinus*	*x*	
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*x*	
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*		*x*
Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	*x*	
Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*x*	

Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*x*	
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*x*	
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	*x*	
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*		*x*
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*x*	*x*

Mögliche Betroffenheit der vorkommenden Arten durch das Projekt:

Durch die Kartierungen aus dem Jahr 2017 wurden aktuelle Nachweise von Fledermausarten erbracht. Diese Kartierungsergebnisse repräsentieren das vorhandene Artenspektrum im Untersuchungsgebiet.

- Baubedingte Beeinträchtigungen:

Für die vorhandenen Fledermäuse ist baubedingt durch die geplanten Sanierungs- und Abbrucharbeiten an den vorhandenen Gebäuden und die Baumfällungen in erster Linie mit dem Verlust von Quartierstrukturen zu rechnen. Es sind Sommerquartiere (Fraßplatz oder Ruheplatz, zur Paarung) und Zwischenquartiere (übergangsweise Nutzung während Umzug von Sommer- zu Winterquartier) betroffen.

Der Baubereich ist als Nahrungsraum auch während der Bauphase geeignet. Diese Eignung wird jedoch durch die Baumaßnahmen tagsüber erheblich beeinträchtigt. (Kollisionsgefahr) Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Nahrungsraum zur Verfügung.

- Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Die geplante Anlage der Privat- und Ferienhaussiedlung stellt eine vollständige Überprägung innerhalb der ehemaligen LPG-Fläche dar. Die entstehenden Lebensraumstrukturen können jedoch zumindest als geeigneter Nahrungsraum für die Arten angesehen werden.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Auf dem ehemaligen LPG-Gelände sind Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

3.4.3 Reptilien

Prüfungsrelevante Arten:

Tab. 14 Relevanzprüfung Reptilien

Art/Artenpaar	wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	RL SN	RL Deutsch-land	FFH-Richtlinie Anhang	Schutz nach BNatSchG
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	ZE	3	V	IV	sg

Mögliche Betroffenheit der vorkommenden Art durch das Projekt:

Durch die Kartierungen aus dem Jahr 2017 wurden aktuelle Nachweise der Zauneidechse erbracht.

- Baubedingte Beeinträchtigungen

Es kann aufgrund des direkten Vorkommens im Wirkbereich der Baumaßnahme zu akustischen und optischen Störungen kommen. Die Habitatstrukturen (Sommer- und Winterlebensräume) werden durch die Baumaßnahmen großflächig in Anspruch genommen und sind damit für die Art nicht mehr nutzbar. Es gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Lebensraum zur Verfügung.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Anlage der Privat- und Ferienhaussiedlung stellt eine vollständige Überprägung innerhalb der ehemaligen LPG-Fläche dar. Die entstehenden Lebensraumstrukturen können jedoch zumindest als für die Art geeignetes Nahrungshabitat und Sommerlebensraum angesehen werden.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auf dem ehemaligen LPG-Gelände sind Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

3.4.4 Amphibien

Prüfungsrelevante Arten:

Tab. 15 Relevanzprüfung Amphibien

Art	wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	RL SN	RL Deutsch-land	FFH-Richtlinie Anhang	Schutz nach BNatSchG
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	KnK	V	3	IV	sg

Mögliche Betroffenheit der vorkommenden Art durch das Projekt:

Durch die Kartierungen aus dem Jahr 2017 wurden aktuelle Nachweise der Knoblauchkröte erbracht.

- Baubedingte Beeinträchtigungen

Es kann aufgrund des direkten räumlichen Bezuges der Maßnahme zum Bereich des Schlossteiches mit den umgebenden Gehölzstrukturen im Wirkbereich der Baumaßnahme zu Störungen durch z.B. Erschütterungen (Abriss, Bauverkehr) im Nahbereich des Gewässerlebensraumes während der Fortpflanzungszeit kommen. Der Schlossteich einschließlich umgebendem Gehölzsaum bleibt jedoch vollständig erhalten.

Weiterhin sind durch die Baumaßnahmen die Sommerlebensräume betroffen, d.h. sie gehen bauzeitlich großflächig verloren. Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Lebensraum zur Verfügung.

Es ist vorrangig die Knoblauchkröte innerhalb der Wanderzeiten zwischen Sommer- und Winterquartier betroffen.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Anlage der Privat- und Ferienhaussiedlung stellt eine vollständige Überprägung innerhalb der ehemaligen LPG-Fläche dar. Die entstehenden Lebensraumstrukturen können jedoch als vielfältig und überwiegend geeignet für die Arten angesehen werden. Es kann teilweise eine Barrierewirkung entstehen.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auf dem ehemaligen LPG-Gelände sind Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant, wobei der Schlossteich einschl. des umgebenden Gehölzsaumes vollständig erhalten bleibt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

3.4.5 Vögel

Im Folgenden werden die kartierten Arten im UR (vgl. Anlage 1 Bestandsprognose Vögel) benannt:

Tab. 16 Relevanzprüfung Vögel

Art	wissenschaftliche Bezeichnung	häufige Brutvogelart
Amsel	*Turdus merula*	x
Bachstelze	*Motacilla alba*	x
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	x
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	x

Art	wissenschaftliche Bezeichnung	häufige Brutvogelart
Buchfink	*Fringilla coelebs*	x
Buntspecht	*Dendrocopus major*	x
Feldsperling	*Passer montanus*	x
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	x
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	x
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	x
Girlitz	*Serinus serinus*	x
Goldammer	*Emberiza citrinella*	x
Grünfink	*Carduelis chloris*	x
Grünspecht	*Picus viridis*	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	(x)
Haussperling	*Passer domesticus*	(x)
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	x
Kleiber	*Sitta europaea*	x
Kohlmeise	*Parus major*	x
Kuckuck	*Cuculus canorus*	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia aticopilla*	x
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	x
Rabenkrähe	*Corvus corone*	x
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	x
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	x
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	x
Singdrossel	*Turdus philomelos*	x
Star	*Sturnus vulgaris*	x
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	x
Stockente	*Anas platyrhynchos*	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	x
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	x

In obenstehender Tabelle werden alle in dem Untersuchungsgebiet vorgefundenen Vogelarten aufgelistet. In der folgenden Tabelle werden die Vogelarten nach Gilden sortiert, dargestellt. Die häufigen Brutvogelarten (europäischen Vogelarten) erscheinen dabei nicht. Sie werden überschlägig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Prüfungsrelevante Arten

I Gehölzbrüter (Baumhöhlen, Strauchschicht, Baumhorst)	Grünspecht (*Picus viridis*)
II Bodenbrüter (Offenland, Bodenhorst)	Stockente (*Anas platyrhynchos)*
III Gebäude-, Höhlen und Nischenbrüter	Mehlschwalbe *(Delichon urbicum),* Rauchschwalbe *(Hirundo rustica), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)*
IV Brutschmarotzer	Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Mögliche Betroffenheit der vorkommenden Arten durch das Projekt:

Durch die Kartierungen aus dem Jahr 2017 wurden aktuelle Nachweise von Vogelarten erbracht. Diese Kartierungsergebnisse repräsentieren das vorhandene Artenspektrum im Untersuchungsgebiet.

I Gehölzbrüter (Baumhöhlen, Strauchschicht, Baumhorst)

- Baubedingte Beeinträchtigungen:

Es kann aufgrund des direkten räumlichen Bezuges der Maßnahme zum Waldbestand im Wirkbereich der Baumaßnahme zu akustischen und optischen Störungen während der Brutzeit kommen. Es sind alle Gehölzbrüter gleichermaßen betroffen.

Der Baubereich ist als Nahrungsraum auch während der Bauphase geeignet. Diese Eignung wird jedoch durch die Baumaßnahmen tagsüber erheblich beeinträchtigt. Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Nahrungsraum zur Verfügung.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Die Planung geht von einer Fällung außerhalb der Brutzeit aus. Damit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit betroffen. Nach der Fällung der Bäume ist die Anlage eines gestuften Waldsaumes geplant.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im Bereich des Waldstückes sind Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

II Bodenbrüter (Offenland, Bodenhorst)

- Baubedingte Beeinträchtigungen:

Die Kartierungen haben bis auf die Stockente im Gebiet des Schlossteiches keine Hinweise auf Bodenbrüter innerhalb des B-Plangebietes erbracht. Dieser Bereich bleibt unverändert, d.h. es findet hier kein räumlicher Eingriff statt. Es kann aufgrund des direkten räumlichen

Bezuges der Maßnahme zum Schlossteich im Wirkbereich der Baumaßnahme zu akustischen und optischen Störungen während der Brutzeit kommen.

Der Baubereich ist als Nahrungsraum auch während der Bauphase geeignet. Diese Eignung wird jedoch durch die Baumaßnahmen tagsüber erheblich beeinträchtigt. Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Nahrungsraum zur Verfügung.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Der Schlossteich einschl. der umgebenden Gehölzstrukturen bleibt in seiner Fläche und Ausstattung unverändert, d.h. es findet hier kein räumlicher Eingriff statt.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im Bereich des Waldstückes sind Ferienhäuser und Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

III Gebäude-, Höhlen und Nischenbrüter

- Baubedingte Beeinträchtigungen:

Die Kartierungen haben die gebäudebrütenden Arten Mehl- und Rauchschwalbe sowie Hausrotschwanz im Ergebnis. Es kommt aufgrund der Lage im direkten Wirkbereich der Baumaßnahme zu akustischen und optischen Störungen während der Brutzeit.

Der Baubereich ist als Nahrungsraum auch während der Bauphase geeignet. Diese Eignung wird jedoch durch die Baumaßnahmen tagsüber erheblich beeinträchtigt. Nach Bauabschluss steht der Baubereich wieder uneingeschränkt als strukturreicher Nahrungsraum zur Verfügung.

Die betreffenden Gebäudeteile sollen alle vollständig abgerissen werden, d.h. es findet hier ein erheblicher räumlicher Eingriff statt. Es gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Anlage der Privat- und Ferienhaussiedlung stellt eine vollständige Überprägung innerhalb der ehemaligen LPG-Fläche dar. Die entstehenden Lebensraumstrukturen können die Habitatansprüche für gebäudebewohnende Brutvogelarten nur bedingt erfüllen.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im Bereich ehemaligen LPG-Geländes sind Ferienhäuser und Privatgrundstücke mit Gärten (Einfamilienhäuser) geplant. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden damit als unerheblich angesehen, auch im Hinblick auf die bestehende vergleichbare Nutzungsintensität.

3.5 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

3.5.1 Relevante Verbotstatbestände

Tab. 17 Auflistung der relevanten Verbotstatbestände

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Art/ Artengruppe
§ 44 (1) BNatSchG - **Es ist verboten**:		
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören	baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren, bzw. auf ihren Wanderungen	Amphibien Reptilien Fledermäuse Europ. Vogelarten
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören	baubedingte Störung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren, bzw. auf ihren Wanderungen	Fledermäuse Europ. Vogelarten
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören	Baubedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von anwesenden Tieren	Reptilien Europ. Vogelarten
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie o. ihre Standorte zu beschädigen o. zu zerstören (Zugriffsverbote)	-	keine Vorkommen
§ 44 (5) BNatSchG - … **liegt ein Verstoß** gegen:		
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,	Vermeidungsmaßnahme	Amphibien Fledermäuse Europ. Vogelarten

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Art/ Artengruppe
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,	Vermeidungsmaßnahmen	Zauneidechse (Abfangen)
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	Vermeidungsmaßnahmen Ersatzmaßnahmen	Europ. Vogelarten Zauneidechse (Ersatzhabitat)

3.5.1.1 Prüfung Fledermäuse

Die Prüfung der festgestellten Fledermausarten erfolgt in Einzelarttabellen. Um Wiederholungen zu vermeiden erfolgt die Prüfung auf Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst verbal und übergreifend. Zusammenfassend werden die Arten in zwei Gilden unterteilt, je nach Habitat der Sommerquartiere in gebäude- oder baumbewohnend.

Die Nutzung von Winterquartieren im Geltungsbereich durch Fledermäuse konnte bis auf den Kellerbereich des Verwalterhauses nicht nachgewiesen werden. Das Verwalterhaus bleibt von den Maßnahmen unberührt. Weiterhin konnten von der Planung betroffene Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund fehlender Zugänglichkeit oder der ruinösen Zustände nicht untersucht werden. Die vom Abriss betroffenen Gebäude weisen jedoch keine geeigneten Bedingungen (wie z.B. Frostfreiheit, keine Zugluft) für ein Winterquartier auf.

Tötungsverbot

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Tötungsverbotes werden die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Baufeldfreimachung (Abriss) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September durchgeführt. Somit wird eine Beeinträchtigung während der Jungenaufzucht ausgeschlossen.

Bei der Erfassung der höhlenreicher Einzelbäume im Februar 2019 wurden innerhalb des Geltungsbereiches keine Gehölze festgestellt, welche als potentielle Habitatbäume für baumbewohnende Fledermausarten geeignet sind. Es sind keine gem. § 21 SächsNatSchG geschützte höhlenreichen Einzelbäume betroffen.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für baumbewohnende Fledermausarten nicht einschlägig.

Mit dem geplanten Abriss der alten LPG-Gebäude ist ein Eingriff in die nachgewiesenen Sommer- und Zwischenquartiere absehbar. Aufgrund der Baufälligkeit und Einsturzgefahr konnten einige Gebäudeteile (Dachböden) nicht im Rahmen der Kartierungen nicht kontrolliert werden. Die notwendigen Abrissarbeiten sind dahingehend in der Zeit zwischen Oktober und März durchzuführen. Damit ist die Gefährdung der Arten in (potentiellen) Wochenstuben ausgeschlossen. Von unerkannten Winterquartieren wird aufgrund der Ungeeignetheit der Stallanlagen (nicht frostfrei, Zugluft) nicht ausgegangen.

Dennoch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob es weitere Quartiere gibt. Vorhandene Strukturen könnten vom Zeitpunkt der Kartierung bis hin zur Umsetzung des Vorhabens noch bezogen werden. Deshalb ist vor und während der Abrissmaßnahmen eine begleitende Kontrolle der Gebäude durch eine ÖBB/Fachbüro durchzuführen. Die Abrissmaßnahmen müssen dementsprechend vorsichtig und schrittweise erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle Individuen festgestellt werden, ist der Bauablauf entsprechend anzupassen und es sind geeignete Maßnahmen mit der zuständigen Behörde zum Schutz abzustimmen. Die Arbeiten sind zur Bergung der Individuen umgehend einzustellen.

Weiterhin werden die Abrissarbeiten tagsüber ohne zusätzliche Beleuchtung stattfinden. Dadurch können

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermausarten im Winterquartier nicht einschlägig.

Störungsverbot

In dem Untersuchungsgebiet wurden mehrere Arten bei der Jagd oder bei Transferflügen registriert. Die Fledermäuse könnten durch das Vorhaben und den Baubetrieb in ihrer Orientierung und bei der Jagd gestört werden. Um eine erhebliche Störung der Arten zu vermeiden, sind Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht auszuführen. Der Störungstatbestand nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für baumbewohnende Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen.

Einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten der gebäudebewohnenden Fledermäuse wird durch die zu erfolgende Besatzkontrolle vor und während des Abrisses durch eine ÖBB/Fachbüro entgegengewirkt. Ggf. vorgefundene Individuen sind zu bergen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde fachgerecht umzusetzen.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Ersatzmaßnahme für die verlorengehenden 9 Sommer- und Zwischenquartiere innerhalb der LGP-Gebäude werden vor Baubeginn entsprechend 9 Fledermauskästen an geeigneten Stellen an der „Alten Brennerei“ angebracht. Bei Ersatzlebensstätten für Fledermäuse besteht immer eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Annahme der Vorrichtungen. Es sind verschiedene ausgeprägte Ersatzlebensstätten notwendig, z.B. unterschiedliche Himmelsrichtung usw. Aus diesem Grund muss ein Faktor x 2 angesetzt, d.h. es müssen 18 neue Nischen/Höhlungen integriert werden. Die bauliche Sanierung der Alten Brennerei ist derzeit noch nicht absehbar. Bei Sanierung des Gebäudes ist die entsprechende Anzahl an Quartieren dauerhaft anzulegen. Am besten eignen sich dafür gebäudeintegrierte Quartiere, welche durch den gezielten Einbau von Spalten (bei Mauerverblendungen und Hohlräumen), die Schaffung von Zugängen zu Dachkästen sowie zu Zwischenböden mit Hilfe handelsüblicher Fledermausdachziegel sowie Einbausteine hergestellt werden können.

Sollten erneute Begutachtungen (vgl. Tötungsverbot) Kenntnisse zur Nutzung von weiteren Quartierstrukturen an dem Gebäude ergeben, sind diese entsprechend zu ersetzen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ist bei den baumbewohnenden Fledermausarten mit großer Sicherheit ausgeschlossen, da zusätzlich vor der Entnahme von Gehölzen eine Kontrolle auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zu entfernenden Baumbestand sowie eine Bauzeitenregelung und eine Begleitung durch die ÖBB beim Gebäudeabriss durchgeführt wird.

Das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten nicht einschlägig.

3.5.1.2 Prüfung Zauneidechse

Tötungsverbot

Zur Minimierung des Tötungsrisikos werden vorkommende Individuen vor Beräumung von Flächen (Abriss) im Geltungsbereich abgefangen. Als kompensatorische Maßnahme sind Flächen in ca. 160m Entfernung in südlicher Richtung im Bereich des Schlumperbaches vorgesehen. Es handelt sich anteilig um die Flurstücke 113d, 113g, 118, 119, 121, 137 und 138 in

der Gemarkung Rödgen im Flächeneigentum der Gemeinde Großpösna. Diese Fläche eignet sich bisher mittel bis gut als Lebensraum für Zauneidechsen. Es sind ausreichend Sonnenplätze, Tages- und Nachtverstecke sowie Nahrungsflächen vorhanden. Für eine optimale Ausstattung sind in diesem Zuge die noch fehlenden Ausstattungs-elemente anzulegen. Dazu gehören Winterquartiere (bei Frostfreiheit siehe Tageverstecke, Verstecke unter Steinhaufen, hinter Trockenmauern oder unter Reisighaufen in der Erde). Diese Flächen werden im Vorfeld realisiert. (siehe dazu auch Punkt „Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist das Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) innerhalb des Baubereiches von Anfang April bis Mitte Mai noch vor der Eiablage vorgesehen. Das Material wird aufgenommen und zur Kontrolle und ggf. Abfang von Individuen, durch eine geeignete Fachperson, ausgebreitet. Danach erfolgt der Abtransport. Weiterhin erfolgt eine Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB). Dabei werden vor Baubeginn geeignete Lebensräume auf Vorkommen von Individuen überprüft. Die ÖBB begleitet auch das Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich.

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen kann eine mit den Baumaßnahmen einhergehende Tötung von Einzelindividuen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hat für das Vorhaben im Zusammenhang mit der Zauneidechse aufgrund § 44 Abs. 5 BNatSchG Nr. 2. und Nr. 3. keine Bedeutung. Die bauzeitliche Störung (z. B. durch Erschütterungen) kann durch das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen in ungestörte Bereiche (Ersatzhabitat) vor Baubeginn ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht einschlägig.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Nachweisfrequenz von 5 Individuen innerhalb des Geltungsbereiches lässt auf eine relativ geringe Vorkommensdichte schließen. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde durch die Kartierung als mittel bis gut eingestuft. Der Geltungsbereich eignet sich laut Kartierung vorrangig als Sommerlebensraum. Als potentielle Überwinterungsmöglichkeit wird hier nur ein Bauschutthaufen genannt. Die weiterhin geeigneten Waldrandbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Es besteht eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet. Das Auslösen des Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Ersatzmaßnahme (FCS-Maßnahme):

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss u.a. gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Um dies sicherzustellen wird eine kompensatorische Maßnahme vorgesehen. Im direkten räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsbereichen sind die Möglichkeiten der Schaffung eines Ersatzhabitats (innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend) jedoch ausgeschöpft.

In Anlehnung an LANA 2010 müssen an sogenannten FCS-Maßnahmen im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen nicht die Anforderungen an einen direkten, räumlich-funktionalen Bezug erfüllt sein. D.h. die Anlage einer neuen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder/und die Umsiedlung einer Population ist prinzipiell möglich, da kompensatorische Maßnahmen nicht unmittelbar auf die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sondern auf die gesamte Population in der biogeographischen Region (Bundesgebiet) abzielen.

Als kompensatorische Maßnahme sind Flächen in ca. 160m Entfernung in südlicher Richtung im Bereich des Schlumperbaches vorgesehen. Es handelt sich anteilig um die Flurstücke 113d, 113g, 118, 119, 121, 137 und 138 in der Gemarkung Rödgen im Flächeneigentum der Gemeinde Großpösna. Diese Fläche eignet sich bisher mittel bis gut als Lebensraum für Zauneidechsen. Es sind ausreichend Sonnenplätze, Tages- und Nachtverstecke sowie Nahrungsflächen vorhanden. Für eine optimale Ausstattung sind in diesem Zuge die noch fehlenden Ausstattungselemente anzulegen. Dazu gehören Winterquartiere (bei Frostfreiheit siehe Tageverstecke, Verstecke unter Steinhaufen, hinter Trockenmauern oder unter Reisighaufen in der Erde).

Um mit der Umsiedlung beginnen zu können, werden im ersten Schritt zwei Zwischenhälterungsflächen in den ebenen, geeigneten Uferbereichen beidseitig des Schlumperbaches westlich der Furt angelegt. Dazu gab es bereits ein Treffen mit der UNB und der ausführenden Firma vorort. Diese beiden Flächen werden mit Reptilienschutzzaun abgezäunt, um ein Zurückwandern der umgesiedelten Zauneidechsen zu verhindern. Die Bereiche sind entsprechend strukturreich ausgestattet, um zwischenzeitlich ausreichend Nahrungsflächen, Deckung und Sonnenplätze bieten zu können.

Währendessen wird in direkter Umgebung ein Winterquartier angelegt. In Abstimmung mit der UNB und dem AG wird es im Abstand von mind. 5m von der Oberkante Uferböschung parallel zum Schlumperbach verlaufen. Daraus ergeben sich vom Weg bis zum Hangfuss die Abmessungen mind. 2m breit und max. 11m lang. Es ist eine Tiefe von max. 1m vorgesehen, um die

notwendige Frostsicherheit zu gewährleisten. Die Fertigstellung wird für spätestens August diesen Jahres avisiert. Nach Fertigstellung werden die Zwischenhälterungen zurückgebaut und die Zauneidechsen können sich auf der gesamten Fläche bewegen. Insgesamt steht damit im direkten Umfeld innerhalb der oben genannten Flurstücke mind. 9.000m² optimal geeigneter Lebensraum zur Verfügung.

Es wird ja nach Vegetationsaufkommen von einer notwendigen Teilflächenmahd aller 5 bis 10 Jahre ausgegangen. Die Stein- und Totholzlager werden dabei von Bewuchs befreit. Bei Notwendigkeit wird Totholz aufgefüllt.

Folgende Handlungen sind im Bereich der Fläche dauerhaft zu unterlassen:

- kein erwerbsmäßiger Anbau von Pflanzen und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Insektizide etc.)
- keine Düngung und kein Ausbringen von Gülle
- keine Kalkung
- kein flächenhaftes Mulchen oder Mähen über den gesamten Bereich

Das Abfangkonzept für die Zauneidechsen im Geltungsbereich beinhaltet aufgrund der geringen Individuendichte 6 Durchgänge, wobei 3 vor Eiablage bis Ende Mai erfolgen. Die Abfangbereiche richten sich an den Kartierungsergebnissen und den im Abfangjahr aktuell geeigneten Lebensräumen aus.

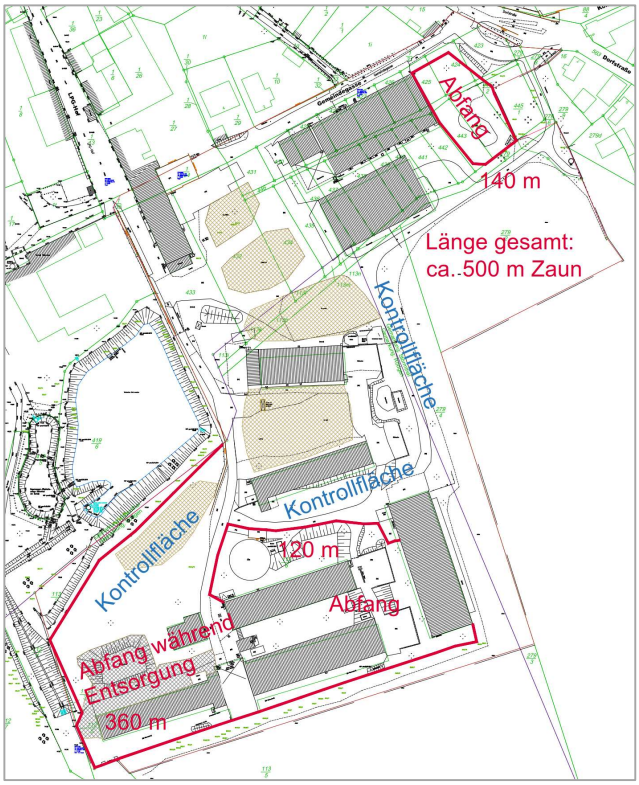

Abb. 6 Übersicht Abfangkonzept

3.5.1.3 Prüfung Amphibien

Die Prüfung der festgestellten Amphibienarten erfolgt in Einzelarttabellen. Um Wiederholungen zu vermeiden erfolgt die Prüfung auf Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst verbal und übergreifend.

Innerhalb des B-Plangebietes wurde der Nachweis über drei Amphibienarten geführt. Es handelt sich dabei um ansässige Populationen. Die Vorkommen der ermittelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten konzentrieren sich auf die Bereiche der Gewässer und Gehölzstrukturen.

Tötungsverbot und Störungsverbot

Vor allem Knoblauch- und Erdkröte wandern weitere Strecken zwischen ihren Winter- und Sommerquartiern. Als Winterquartiere sind hier vorrangig die angrenzenden Gehölzbestände (vorrangig Erdkröte) und Ackerflächen (vorrangig Knoblauchkröte) zu nennen. Die Wanderbewegung zwischen Ackerfläche (Winterlebensraum u.a.) und Schlossteich (Zentrum Sommerlebensraum) verläuft auch durch den Geltungsbereich. Es besteht damit die Möglichkeit der Störung oder Tötung von Individuen auf der Wanderung bzw. kann eine Barrierewirkung entstehen.

Während der Baumaßnahmen außerhalb der Winterruhezeit der Amphibien werden vor Beginn Bautabuzonen ausgewiesen. Dazu gehört u.a. die Abzäunung des gesamten Gewässerbereiches (Schlossteich) einschl. der umgebenden Gehölzstrukturen. Dieser Bereich beinhaltet auch das Regenrückhaltebecken. Weiterhin wird der Gehölzstreifen entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches als Bautabuzone erklärt und abgezäunt. Diese Abzäunungen können gleichzeitig für Reptilien genutzt werden. Der westlich angrenzende Waldbestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Finden die Abrissarbeiten ggf. innerhalb der Wanderungszeiten im Februar bis März und im September bis Mitte November statt, wird für diese Zeiträume zur Vermeidung einer Störung oder Tötung während der Arbeiten vor Bauanfang ein Amphibienleitsystem errichtet. Dazu werden die Abzäunungen der Bautabuzonen um den Schlossteich und um die Baum-Strauchhecke an der Südgrenze des Geltungsbereiches genutzt und erweitert. Beide trichterförmigen Abzäunungen münden jeweils in eine Straßenunterführung, welche bauzeitlich errichtet wird. Zur gefahrlosen Überquerung des verbleibenden Geltungsbereiches wird ein ebenerdiger „Querungsstreifen“ für die Amphibien ebenfalls bauzeitlich eingerichtet. Dieser besteht aus zwei parallel verlaufenden Amphibienschutzzäunen in einem ausreichenden Abstand zueinander. Die entsprechend überfahrbaren Straßenquerungen können z.B. mittels Beton-U-Profil und einer Gitterabdeckung hergestellt werden. Liegen die Abrissarbeiten außerhalb der Wanderungszeiten, kann auf ein Amphibienleitsystem verzichtet werden. Das Vorkommen von evtl. Einzelindividuen wird durch die regelmäßigen Kontrollen einer ÖBB kontrolliert. Durch die ÖBB können bei nachweislich vorzeitigem Ende, d.h. bei Ausbleiben von wandernden Amphibien die Bauzeiten zum Winterabriss angepasst werden.

Siehe dazu auch folgende Abbildung zum Leitsystem:

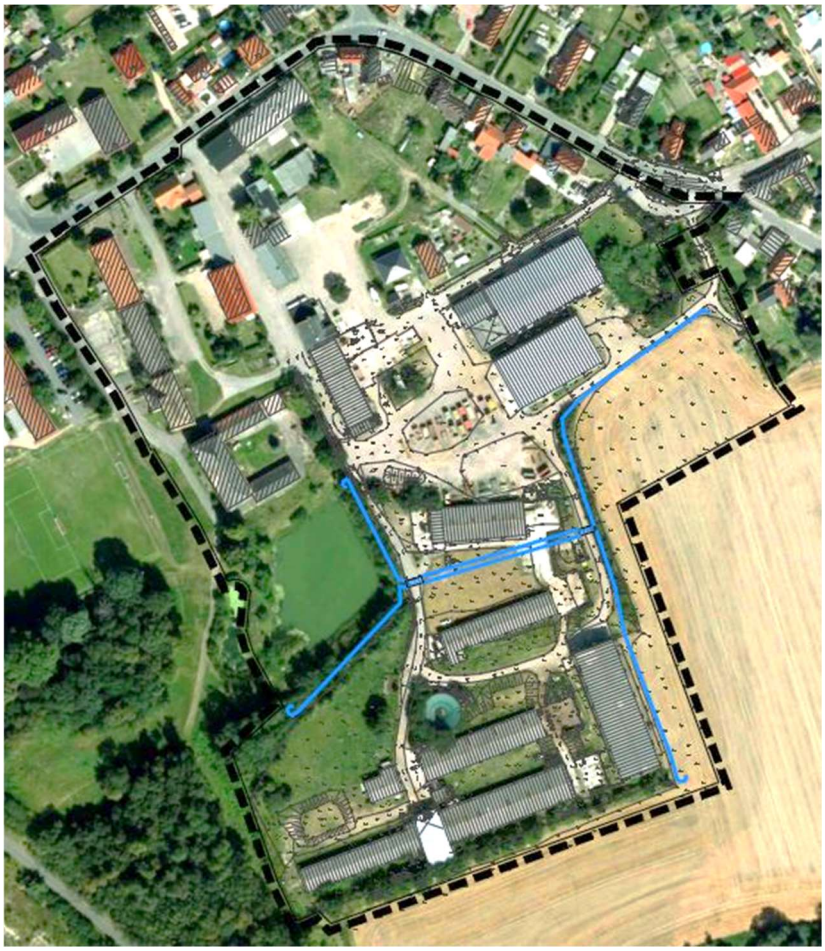

Abb. 7 Übersicht Amphibienleitsystem (blaue Linie)

Laut LAU (2015) ist eine gesicherte Rückwanderung in die Winterquartiere v.a. der Jungtiere wichtig zur Erhaltung stabilen einer stabilen lokalen Population. Die Aufstellung dieser Querungshilfe zu beiden jährlichen Wanderungszeiten stellt dies sicher. Weiterhin profitieren davon auch andere Tierarten, wodurch diese Lösung artübergreifend risikovermindernd wirkt.

Der Zaun im Bereich des Schlossteiches bleibt auch während der Bauzeit bestehen. Wie bereits erwähnt, kann eine Kombination der Absperrung Bautabuzone (z.B. Bauzaun) und Reptilien/Amphibien (Folie) stattfinden. Es wird der direkte Zugang zum Geltungsbereich vermieden. Die Amphibien haben jedoch freien Zugang zu den anderweitigen umgebenden Lebensbereichen bzw. Nahrungshabitaten. Bei den regelmäßigen Kontrollen des Baufeldes durch die ÖBB auf Vorkommen von Individuen können diese zusätzlich gesichert werden, d.h. sie werden ordnungsgemäß durch eine Fachperson in geschützte Bereiche umgesetzt.

Die verbleibenden Landlebensräume für Amphibien werden baubedingt beeinträchtigt. Anlagebedingt reduzieren sich die Nutzungsstrukturen.

Durch die oben erläuterten Vermeidungsmaßnahmen kann eine mit den Baumaßnahmen einhergehende Tötung von Einzelindividuen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind durch den B-Plan die Wanderkorridore durch den Geltungsbereich zu beachten, d.h. die Wanderung zwischen den Wasser- und Landlebensräumen und ein Individuenaustausch. Eine Zerschneidung ist zu vermeiden. Der B-Plan hat u.a. die Sicherung von vorhandenen öffentlichen Freiflächen und einer Waldfläche zum Ziel, wodurch Freiräume erhalten bleiben. Weiterhin ist die Sicherung der überlieferten städtebaulichen Struktur mit den charakteristischen durchgrünten Gartengrundstücken sowie eine neue Einzelhausbebauung (Gartengrundstücke) vorgesehen. Um eine Barrierewirkung der geplanten Grenzverläufe zu vermeiden, werden bodenabschließende Abzäunungen vermieden. Die Zaunanlagen sind generell ca. 10 cm über die Oberkante des anstehenden Geländes zu setzen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist das Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) innerhalb des Baubereiches von Anfang April bis Mitte Mai vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt sind Winterquartiere verlassen.

Das Tötungs- und Störungsverbot kann damit eingehalten werden.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als potentielle Überwinterungsmöglichkeit wird hier nur ein Bauschutthaufen genannt. (siehe voranstehender Abschnitt) Die weiterhin geeigneten Waldrandbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich außerhalb der Gewässerbereich eignet sich laut Kartierung vorrangig als Sommerlebensraum. Aufgrund der Ausweisung von Bautabuzonen für die Gewässer- und Gehölzbereiche kann die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert werden. Während des Abfangens der Zauneidechsen werden evtl. angetroffene Amphibien ebenfalls in abgeschirmte, d.h. ungestörte Gewässer- bzw. Gehölzbereiche versetzt. Durch die regelmäßige Kontrolle durch die ÖBB können potentiell vorhandene Ruhestätten kontrolliert werden. Damit wird das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig.

3.5.1.4 Prüfung Vögel

Die Prüfung der festgestellten Brutvogelartenarten erfolgt in Einzelarttabellen. Um Wiederholungen zu vermeiden erfolgt die Prüfung auf Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst verbal und übergreifend.

Die häufigen, ungefährdeten Brutvögel sind durch den Mitnahmeeffekt ebenfalls erfasst.

Tötungsverbot

Mit den Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung von Niststätten kommen. Damit einhergehend ist die Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen möglich. Weiterhin kann es durch starke Störwirkungen zur Aufgabe von nicht direkt betroffenen Gelegen kommen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Tötungsverbotes werden die Maßnahmen zur Gehölzfällung, Freistellung des Baufeldes einschl. der Abrissarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September durchgeführt. Somit wird eine Beeinträchtigung während der Brutzeit ausgeschlossen.

Das Eintreten der Verbotstatbestande für gebäude-/höhlen- sowie gehölzbrütende Arten entsprechend § 44 Abs.1 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Störungsverbot

Ein erhebliches Stören (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann mit Umsetzung der oben genannten Maßnahmen bei Brutvögeln, die den Siedlungsbereich als Bruthabitat nutzen, ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls erhebliche baubedingte Störungen durch Holzungs- und Abrissarbeiten erfolgen außerhalb des Brutzeitraumes und sind daher nicht populationsrelevant.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei Vogelarten, die jährlich in Gehölzen neue Nester anlegen (Freibrüter) und in ihrer Revierwahl variabel sind, nicht einschlägig. Die teilweise Entwertung des Geltungsbereiches als Bruthabitat für Vogelarten ist für Populationen ungefährdeter Arten nicht relevant. Es sind im gesamten Umfeld des Geltungsbereiches ausreichend geeignete Gehölzflächen durch diese Arten besiedelbar. Nach Bauende können verbliebene sowie neu gepflanzte Bäume und Sträucher wieder als Nistplatz genutzt werden. Bei Neupflanzungen wird auf die Verwendung einheimischer Gehölze geachtet.

Der Verlust von 37 Nistplätzen von gebäude-/höhlenbrütenden Arten (v.a. Mehl- und Rauchschwalbe) im Geltungsbereich stellt eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der jeweiligen Population dar und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes entsprechend § 44 Abs.3 BNatSchG.

Als Ersatzmaßnahme für die Mehl- und Rauchschwalbe sowie weitere gebäudebezogene Brutvogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) wird ein ausreichend dimensioniertes Schwalbenhaus innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlich genutzten Grünflächen (siehe B-Planung: öG4) errichtet. Die Errichtung des Schwalbenhauses ist nach dem Abriss der Bestandsgebäude vor der nächsten Brutperiode sowie ggf. vor Baubeginn geplant.

Diese Konstruktion bietet ausreichend Ersatzlebensraum in Form überdachter künstlicher Nisthilfen (Nestuntersatz bzw. Halbschalen) innerhalb und außerhalb der baulichen Konstruktion. Mit dem Schwalbenhaus wird eine scheunenähnliche Form aufgegriffen, um auch geeignete Brutplätze für die Rauchschwalbe zu schaffen. Es sind mind. 31 Stück Nisthilfen für die Mehlschwalben und mind. 6 Stück für die Rauchschwalbe sowie mind. 9 Stück innenliegende Nistplätze für Haussperling und weitere Gebäudebrüter (u.a. Hausrotschwanz) vorgesehen. Diese Nisthilfen dienen als Nestgrundlage und können von den Schwalben ausgebaut werden, wobei Mehlschwalben ein geschlossenes Nest mit einem kleinen Nesteingang bevorzugen und Rauchschwalben ein offenes Nest. Die Nestgrundlagen sollten mit einem gewissen Abstand angebracht werden. Die Ausrichtung des Schwalbenhauses orientiert sich am aktuell durch die Schwalbenarten genutzten Bestand. In der Nähe wird eine Lehmgrube für Nistbaumaterial angelegt.

3.5.2 Maßnahmenplanung

Grundlagen:

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (VAS), vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (AFCS).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Sie werden vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet ist.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und artspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

3.5.2.1 Maßnahmen Fledermäuse

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz = VAS

Ersatzmaßnahmen = E

Tab. 18 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS1 (Gehölzfällung)	**Bauzeitenregelung - Gehölzfällung** Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
VAS1 (Baufeldfreimachung)	**Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung** Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
VAS2 (Fledermäuse)	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** - Fledermäuse Kontrolle der Gebäudebereiche auf Fledermausbesatz: Vor Beginn und während der Abrissmaßnahmen ist eine Kontrolle der Gebäude durch eine ÖBB/Fachbüro durchzuführen. Sollten bei der Besatzkontrolle Individuen festgestellt werden, kann ein Abriss nicht stattfinden. Der AG wird informiert, um den Bauablauf entsprechend anzupassen. Zeitraum: vor Baubeginn (Gebäudeabriss) Ort: Geltungsbereich
E 1 (Fledermäuse)	**Anbringung Fledermauskästen „Alte Brennerei“** Als Ersatzmaßnahme für die verlorengehenden 9 Sommer- und Zwischenquartiere innerhalb der LGP-Gebäude werden vor Baubeginn entsprechend 18 Fledermauskästen an geeigneten Stellen an der „Alten Brennerei“ angebracht. Bei Ersatzlebensstätten für Fledermäuse besteht immer eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Annahme der Vorrichtungen. Aus diesem Grund wird ein Faktor x 2 angesetzt. Bei Sanierung des Gebäudes ist die entsprechende Anzahl an Quartieren dauerhaft anzulegen. Am besten eignen sich dafür gebäudeintegrierte Quartiere, welche durch den gezielten Einbau von Spalten (bei Mauerverblendungen und Hohlräumen), die Schaffung von Zugängen zu Dachkästen sowie zu Zwischenböden mit Hilfe handelsüblicher Fledermausdachziegel sowie Einbausteine hergestellt werden können. Sollten erneute Begutachtungen (vgl. Tötungsverbot) Kenntnisse zur Nutzung von weiteren Quartierstrukturen an dem Gebäude ergeben, sind diese entsprechend zusätzlich unter Beachtung des Faktors x 2 zu ersetzen. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbot sowie Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung und die Besatzkontrolle vor Baubeginn und während der Abrissarbeiten wird eine Schädigung oder Störung von Individuen vermieden. Der bauzeitliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch baulich integrierte Ersatzquartiere aufgefangen.

Mit den oben erläuterten Maßnahmen wird das Eintreten der relevanten Verbotstatbestände nicht einschlägig.

3.5.2.2 Maßnahmen Zauneidechse

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Tab. 19 Artenschutzmaßnahmen Zauneidechse

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS1 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Bauzeitenregelung** - Zauneidechsen und Amphibien Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Baubereiches Anfang April bis Mitte Mai noch vor der Eiablage (Zauneidechsen) ab Mitte Mai. Zeitraum: Anfang April bis Mitte Mai Ort: Geltungsbereich
VAS2 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** - Zauneidechsen und Amphibien Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit (Abriss) auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung Kontrolle hinsichtlich geeigneter Lebensräume einschließlich des Vorkommens von Individuen vor Baubeginn. Begleitung des Umsetzens bzw. Entsorgens von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich Freigabe der Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung. Zeitraum: vor Baubeginn, während Durchführung
VAS3	**Bautabuzonen** Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert.

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
	Zeitraum: Vor Baubeginn. Permanent während der Bauzeit
E2	**Anlage Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechsen** Als kompensatorische Maßnahme sind Flächen in ca. 160m Entfernung in südlicher Richtung im Bereich des Schlumperbaches vorgesehen. Es handelt sich anteilig um die Flurstücke 113d, 113g, 118, 119, 121, 137 und 138 in der Gemarkung Rödgen im Flächeneigentum der Gemeinde Großpösna. Diese Fläche eignet sich bisher mittel bis gut als Lebensraum für Zauneidechsen. Es sind ausreichend Sonnenplätze, Tages- und Nachtverstecke sowie Nahrungsflächen vorhanden. Für eine optimale Ausstattung sind in diesem Zuge die noch fehlenden Ausstattungselemente anzulegen. Dazu gehören Winterquartiere (bei Frostfreiheit siehe Tageverstecke, Verstecke unter Steinhaufen, hinter Trockenmauern oder unter Reisighaufen in der Erde). Es wird ja nach Vegetationsaufkommen von einer notwendigen Teilflächenmahd aller 5 bis 10 Jahre ausgegangen. Die Stein- und Totholzlager werden dabei von Bewuchs befreit. Bei Notwendigkeit wird Totholz aufgefüllt. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: Lebensräume der Zauneidechse im Geltungsbereich und Ersatzfläche

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbot sowie Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände während der Baumaßnahmen grundsätzlich verhindern. Für die nachgewiesene und potentiell im Baubereich vorkommende Zauneidechse kann in Verbindung mit den o. g. Maßnahmen eine Schädigung von Individuen in ihren Quartieren ausgeschlossen werden. Aktive Individuen können durch die Anwesenheit einer ÖBB während der Baufeldfreimachung geborgen werden.

Mit den oben erläuterten Maßnahmen wird das Eintreten der relevanten Verbotstatbestände nicht einschlägig.

3.5.2.3 Maßnahmen Amphibien

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Tab. 20 Artenschutzmaßnahmen Amphibien

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS1 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Bauzeitenregelung** - Zauneidechsen und Amphibien Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Baubereiches Anfang April bis Mitte Mai noch vor der Eiablage (Zauneidechsen) ab Mitte Mai. Zeitraum: Anfang April bis Mitte Mai Ort: Geltungsbereich
VAS2 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** - Zauneidechsen und Amphibien Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit (Abriss) auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung Kontrolle hinsichtlich geeigneter Lebensräume einschließlich des Vorkommens von Individuen vor Baubeginn. Begleitung des Umsetzens bzw. Entsorgens von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich Freigabe der Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung. Zeitraum: vor Baubeginn, während Durchführung
VAS3	**Bautabuzonen** Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert. Zeitraum: Vor Baubeginn. Permanent während der Bauzeit
VAS4	**Amphibienleitsystem** Finden die Abrissarbeiten ggf. innerhalb der Wanderungszeiten im Februar bis März und im September bis Mitte November statt, wird für diese Zeiträume zur Vermeidung einer Störung oder Tötung während der Arbeiten vor Bauanfang ein Amphibienleitsystem errichtet. Dazu werden die Abzäunungen der Bautabuzonen um den Schlossteich und um die Baum-Strauchhecke an der Südgrenze des Geltungsbereiches genutzt und erweitert. Beide trichterförmigen Abzäunungen münden jeweils in eine Straßenunterführung, welche bauzeitlich errichtet wird. Zur gefahrlosen Überquerung des verbleibenden Geltungsbereiches wird ein ebenerdiger „Querungsstreifen“ für die Amphibien ebenfalls bauzeitlich eingerichtet. Dieser besteht aus zwei parallel verlaufenden Amphibienschutzzäunen in einem ausreichenden Abstand zueinander. Die entsprechend überfahrbaren Straßenquerungen können z.B. mittels Beton-U-Profil und einer Gitterabdeckung hergestellt werden. Liegen die Abrissarbeiten außerhalb der Wanderungszeiten, kann auf ein Amphibienleitsystem verzichtet

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
	werden. Das Vorkommen von evtl. Einzelindividuen wird durch die regelmäßigen Kontrollen einer ÖBB kontrolliert. Durch die ÖBB können bei nachweislich vorzeitigem Ende, d.h. bei Ausbleiben von wandernden Amphibien die Bauzeiten zum Winterabriss angepasst werden. Zeitraum: vor Baubeginn während Wanderungszeiten Februar bis März und im September bis Mitte November
VAS5	**Erhaltung der Wanderbeziehungen** Grundsätzlich sind durch den B-Plan die Wanderkorridore durch den Geltungsbereich zu beachten, d.h. die Wanderung zwischen den Wasser- und Landlebensräumen und ein Individuenaustausch. Um eine anlagebedingte Barrierewirkung durch die B-Planung zu verhindern, werden bodenabschließende Abzäunungen vermieden. Alle Zaunanlagen sind generell ca. 10 cm über die Oberkante des anstehenden Geländes zu setzen. Zeitraum: zur baulichen Umsetzung Neubauten Ort: neue zu errichtende Abzäunungen Geltungsbereich

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbot sowie Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Mit Durchführung der Besatzkontrolle vor Baubeginn sowie der Ausweisung einer Bautabuzone durch Abzäunung einschl. der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes wird das Eintreten der relevanten Verbotstatbestände nicht einschlägig.

3.5.2.4 Maßnahmen Vögel

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Tab. 21 Artenschutzmaßnahmen Vögel

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS1 (Gehölzfällung)	**Bauzeitenregelung** - Gehölzfällung Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
VAS1 (Baufeldfreimachung)	**Bauzeitenregelung** - Baufeldfreimachung

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
	Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
E3 (Brutvögel)	**Schwalbenhaus** Mehl-/Rauchschwalbe sowie Haussperling: Als Ersatzmaßnahme für die Mehl- und Rauchschwalbe sowie weitere gebäudebezogene Brutvogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) wird ein ausreichend dimensioniertes Schwalbenhaus innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlich genutzten Grünflächen (siehe B-Planung: öG4) errichtet. Die Errichtung des Schwalbenhauses ist nach dem Abriss der Bestandsgebäude vor der nächsten Brutperiode sowie ggf. vor Baubeginn geplant. Diese Konstruktion bietet ausreichend Ersatzlebensraum in Form überdachter künstlicher Nisthilfen (Nestuntersatz bzw. Halbschalen) innerhalb und außerhalb der baulichen Konstruktion. Mit dem Schwalbenhaus wird eine scheunenähnliche Form aufgegriffen, um auch geeignete Brutplätze für die Rauchschwalbe zu schaffen. Es sind mind. 31 Stück Nisthilfen für die Mehlschwalben und mind. 6 Stück für die Rauchschwalbe sowie mind. 9 Stück innenliegende Nistplätze für Haussperling und weitere Gebäudebrüter (u.a. Hausrotschwanz) vorgesehen. Diese Nisthilfen dienen als Nestgrundlage und können von den Schwalben ausgebaut werden, wobei Mehlschwalben ein geschlossenes Nest mit einem kleinen Nesteingang bevorzugen und Rauchschwalben ein offenes Nest. Die Nestgrundlagen sollten mit einem gewissen Abstand angebracht werden. Die Ausrichtung des Schwalbenhauses orientiert sich am aktuell durch die Schwalbenarten genutzten Bestand. In der Nähe wird eine Lehmgrube für Nistbaumaterial angelegt. Zeitraum: nach Abriss Bestand und vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungsverbot:

Für die o. g. Arten kann in Verbindung mit den Maßnahmen eine Schädigung (Tötung, Verletzung) von Individuen ausgeschlossen werden. Mit den Maßnahmen

- VAS 1 (Bauzeitenregelungen),

- VAS 2 (ÖBB),
- VAS 3 (Bautabuzonen),
- VAS 4 (Amphibienleitsystem) und
- E 2 (Anlage Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechsen)

sind keine Schädigungen von Individuen zu erwarten.

Störungsverbot:

Während der Abrisszeit und durch die vorgesehene B-Planung ist mit einer Störung der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten zu rechnen. Mit den Maßnahmen

- VAS 1 (Bauzeitenregelungen),
- VAS 2 (ÖBB) und
- VAS 5 (Erhaltung der Wanderbeziehungen)

sind insgesamt vom geplanten Vorhaben keine erheblichen Störungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz:

Durch die Baufeldfreimachung einschl. des Abrisses der alten LGP-Gebäude kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mit den Ersatzmaßnahmen

- E 1 (Schwalbenhaus),
- E 2 (Anlage Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechsen) und

können Konflikte vermieden werden Der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Vogelarten bleibt erhalten. Auswirkungen auf die gehölz- und gebäudebrütenden Vogelpopulationen sind nicht zu erwarten.

3.5.2.5 Zusammenfassung Maßnahmen

Tab. 22 Zusammenfassung Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz = VAS

Ersatzmaßnahmen = E

Folgende Vermeidungsmaßnahmen betreffen den Baubeginn bzw. Bauzeiten:

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS1 (Gehölzfällung)	**Bauzeitenregelung** - Gehölzfällung Die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes werden zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
VAS1 (Baufeldfreimachung)	**Bauzeitenregelung** - Baufeldfreimachung Die notwendigen Beräumungsarbeiten des Geltungsbereiches einschl. der Abrissarbeiten werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutzeit / Fortpflanzungszeit durchgeführt. Zeitraum: vom 1. Oktober bis 28. Februar Ort: Geltungsbereich
VAS1 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Bauzeitenregelung** - Zauneidechsen und Amphibien Umsetzen bzw. Entsorgen von potentiellen Winterquartieren (z.B. Holzstapel, Steinschüttungen, Ablagerungen usw.) im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Baubereiches Anfang April bis Mitte Mai noch vor der Eiablage (Zauneidechsen) ab Mitte Mai. Zeitraum: Anfang April bis Mitte Mai Ort: Geltungsbereich

weitere Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS2 (Fledermäuse)	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** - Fledermäuse Kontrolle der Gebäudebereiche auf Fledermausbesatz: Vor Beginn und während der Abrissmaßnahmen ist eine Kontrolle der Gebäude durch eine ÖBB/Fachbüro durchzuführen. Sollten bei der Besatzkontrolle Individuen festgestellt werden, kann ein Abriss nicht stattfinden. Der AG wird informiert, um den Bauablauf entsprechend anzupassen. Zeitraum: vor Baubeginn (Gebäudeabriss) Ort: Geltungsbereich

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
VAS2 (Zauneidechsen und Amphibien)	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** - Zauneidechsen und Amphibien Besatzkontrolle des Baubereiches vor und während der Bauzeit (Abriss) auf Reptilien- und Amphibienvorkommen durch eine ökologische Baubegleitung Kontrolle hinsichtlich geeigneter Lebensräume einschließlich des Vorkommens von Individuen vor Baubeginn. Begleitung des Umsetzens bzw. Entsorgens von potentiellen Winterquartieren, wie Holzstapel und Steinschüttungen, aus dem Baubereich Freigabe der Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung. Zeitraum: vor Baubeginn, während Durchführung
VAS3	**Bautabuzonen** Zur Absperrung von bauzeitlichen Bautabuzonen werden der Bereich des Schlossteiches einschl. Gehölzstrukturen sowie der südlich angrenzende Gehölzstreifen mit Hilfe eines Bauzaunes abgesperrt. Ein Befahren oder Betreten ist hier nicht möglich, um Störungen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Zaunanlage wird zusätzlich mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zaun ist entlang der teichabgewandten Seite des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes (ggf. Baufeldgrenze) zu errichten. Damit wird das Einwandern von Individuen aus dem Gewässerbereich in das Baufeld verhindert. Zeitraum: Vor Baubeginn. Permanent während der Bauzeit
VAS4	**Amphibienleitsystem** Zur Vermeidung einer Störung oder Tötung während des Abrisses wird je nach Bauanfang zu Beginn der Wanderzeiten im Februar bis März und im September bis Mitte November ein Amphibienleitsystem errichtet. Dazu werden die Abzäunungen der Bautabuzonen um den Schlossteich und um die Baum-Strauchhecke an der Südgrenze des Geltungsbereiches genutzt und erweitert. Beide trichterförmigen Abzäunungen münden jeweils in eine Straßenunterführung, welche bauzeitlich errichtet wird. Zur gefahrlosen Überquerung des verbleibenden Geltungsbereiches wird ein ebenerdiger „Querungsstreifen“ für die Amphibien ebenfalls bauzeitlich eingerichtet. Dieser besteht aus zwei parallel verlaufenden Amphibienschutzzäunen in einem ausreichenden Abstand zueinander. Die entsprechend überfahrbaren Straßenquerungen können z.B. mittels Beton-U-Profil und einer Gitterabdeckung hergestellt werden. Zeitraum: vor Baubeginn während Wanderungszeiten Februar bis März und im September bis Mitte November Ort: zwischen Schlossteich und Ackerfläche (siehe Abb. 7)

Vermeidungsmaßnahmen während Umsetzung B-Plan:

VAS5	**Erhaltung der Wanderbeziehungen** Grundsätzlich sind durch den B-Plan die Wanderkorridore durch den Geltungsbereich zu beachten, d.h. die Wanderung zwischen den Wasser- und Landlebensräumen und ein Individuenaustausch. Um eine anlagebedingte Barrierewirkung durch die B-Planung zu verhindern, werden bodenabschließende Abzäunungen vermieden. Alle Zaunanlagen sind generell ca. 10 cm über die Oberkante des anstehenden Geländes zu setzen. Zeitraum: zur baulichen Umsetzung Neubauten Ort: neue zu errichtende Abzäunungen Geltungsbereich

Ersatzmaßnahmen:

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
E 1 (Fledermäuse)	**Anbringung Fledermauskästen „Alte Brennerei“** Als Ersatzmaßnahme für die verlorengehenden 9 Sommer- und Zwischenquartiere innerhalb der LGP-Gebäude werden vor Baubeginn entsprechend 18 Fledermauskästen an geeigneten Stellen an der „Alten Brennerei“ angebracht. Bei Ersatzlebensstätten für Fledermäuse besteht immer eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Annahme der Vorrichtungen. Aus diesem Grund wird ein Faktor x 2 angesetzt. Bei Sanierung des Gebäudes ist die entsprechende Anzahl an Quartieren dauerhaft anzulegen. Am besten eignen sich dafür gebäudeintegrierte Quartiere, welche durch den gezielten Einbau von Spalten (bei Mauerverblendungen und Hohlräumen), die Schaffung von Zugängen zu Dachkästen sowie zu Zwischenböden mit Hilfe handelsüblicher Fledermausdachziegel sowie Einbausteine hergestellt werden können. Sollten erneute Begutachtungen (vgl. Tötungsverbot) Kenntnisse zur Nutzung von weiteren Quartierstrukturen an dem Gebäude ergeben, sind diese entsprechend zusätzlich unter Beachtung des Faktors x 2 zu ersetzen. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches
E2	**Anlage Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechsen** Als kompensatorische Maßnahme sind Flächen in ca. 160m Entfernung in südlicher Richtung im Bereich des Schlumperbaches vorgesehen. Es handelt sich anteilig um die Flurstücke 113d, 113g, 118, 119, 121, 137 und 138 in der Gemarkung Rödgen im Flächeneigentum der Gemeinde Großpösna. Diese Fläche eignet sich bisher mittel bis gut als Lebensraum für Zauneidechsen. Es sind ausreichend Sonnenplätze, Tages- und Nachtverstecke sowie Nahrungsflächen vorhanden. Für eine optimale Ausstattung sind in diesem Zuge die noch fehlenden Ausstattungselemente anzulegen. Dazu gehören Winterquartiere (bei Frostfreiheit siehe Tageverstecke, Verstecke unter Steinhaufen, hinter Trockenmauern oder unter Reisighaufen in der Erde).

Maßnahmen-Nr. und Bezeichnung	Beschreibung
	Um mit der Umsiedlung beginnen zu können, werden im ersten Schritt zwei Zwischenhälterungsflächen in den ebenen, geeigneten Uferbereichen beidseitig des Schlumperbaches westlich der Furt angelegt. Dazu gab es bereits ein Treffen mit der UNB und der ausführenden Firma vorort. Diese beiden Flächen werden mit Reptilienschutzzaun abgezäunt, um ein Zurückwandern der umgesiedelten Zauneidechsen zu verhindern. Die Bereiche sind entsprechend strukturreich ausgestattet, um zwischenzeitlich ausreichend Nahrungsflächen, Deckung und Sonnenplätze bieten zu können. Währendessen wird in direkter Umgebung ein Winterquartier angelegt. In Abstimmung mit der UNB und dem AG wird es im Abstand von mind. 5m von der Oberkante Uferböschung parallel zum Schlumperbach verlaufen. Daraus ergeben sich vom Weg bis zum Hangfuss die Abmessungen mind. 2m breit und max. 11m lang. Es ist eine Tiefe von max. 1m vorgesehen, um die notwendige Frostsicherheit zu gewährleisten. Die Fertigstellung wird für spätestens August diesen Jahres avisiert. Nach Fertigstellung werden die Zwischenhälterungen zurückgebaut und die Zauneidechsen können sich auf der gesamten Fläche bewegen. Insgesamt steht damit im direkten Umfeld innerhalb der oben genannten Flurstücke mind. 9.000m² optimal geeigneter Lebensraum zur Verfügung. Es wird ja nach Vegetationsaufkommen von einer notwendigen Teilflächenmahd aller 5 bis 10 Jahre ausgegangen. Die Stein- und Totholzlager werden dabei von Bewuchs befreit. Bei Notwendigkeit wird Totholz aufgefüllt. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: Lebensräume der Zauneidechse im Geltungsbereich und Ersatzfläche
E3 (Brutvögel)	**Schwalbenhaus** Mehl-/Rauchschwalbe sowie Haussperling: Als Ersatzmaßnahme für die Mehl- und Rauchschwalbe sowie weitere gebäudebezogene Brutvogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) wird vor Baubeginn ein ausreichend dimensioniertes Schwalbenhaus innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlich genutzten Flächen errichtet. Diese Konstruktionen bietet ausreichend Ersatzlebensraum in Form überdachter künstlicher Nisthilfen (Nestuntersatz bzw. Halbschalen) für die beiden Schwalbenarten (mind. 31 Stück Mehlschwalbe und mind. 6 Stück Rauchschwalbe) sowie mind. 9 Stück innenliegende Nistplätze für Haussperling und weitere Gebäudebrüter (u.a. Hausrotschwanz). Diese Nisthilfen dienen als Nestgrundlage und können von den Schwalben ausgebaut werden, wobei Mehlschwalben ein geschlossenes Nest mit einem kleinen Nesteingang bevorzugen und Rauchschwalben ein offenes Nest. Die Nestgrundlagen sollten mit einem gewissen Abstand angebracht werden. Zeitraum: vor Baubeginn Ort: öffentliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches

4 Artenschutzrechtliche Befreiung/Ausnahmeantrag

4.1 Gegenstand

4.1.1 Zauneidechsen

Mit den im Kapitel 1 und 2 beschriebenen geplanten baulichen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht.

Obwohl die Verbotsfolge nur aktiviert wird, wenn das jeweilige Vorhaben das Risiko der Tötung von Individuen geschützter Arten „in signifikanter Weise“ erhöht, ist im Zuge der Bodenbehandlung der Grundstücke das Töten von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Das Töten einzelner Tiere allein erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht, jedoch wird das Risiko durch die Baumaßnahmen signifikant erhöht.

Durch den Abfang und die Umsiedlung der vorhandenen Zauneidechsen (geschätzt ca. 50 Tiere) wird das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden. Die Zerstörung von Lebensstätten ist im Zuge der Beräumung dagegen unausweichlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Lebensstättenschutz).

Mit der Beräumung und vollständigen Umgestaltung des Geländes geht zudem die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG einher.

4.2 Ausnahmevoraussetzungen

Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme zugelassen werden. Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

An sich untersagte Projekte dürfen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentliche Belange hinreichend gewichtiger Art ihre Realisierung erfordern. Dient ein Projekt ausschließlich privaten Interessen, kann zu seinen Gunsten keine Ausnahme in Anspruch genommen werden. Vorhaben privater Träger können daher auf der Basis dieser Ausnahmevorschrift nur zugelassen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern.

4.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die mit der Beendigung der Tierhaltung durch die LAG Wachau-Störmthal einhergehende zunehmende Verödung des innerörtlichen Areals des LPG-Hofes hat die Entwicklung zu einer Brache verursacht. Zur Unterbindung dieser fortschreitenden Entwicklung, unmittelbar an der Peripherie des Störmthaler Sees, ist ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für den Ortsteil Störmthal gegeben. Zudem gilt es, die vorhandenen bzw. entstandenen infrastrukturellen Nutzungen wie das angrenzende Sportzentrum mit Gastronomie, den Gasthof Störmthal und das in Entwicklung befindliche Störmthaler Schloss durch eine umliegende Entwicklung im Bestand zu stärken und zu erhalten. Dabei ist das Ortsentwicklungskonzept Störmthal 2009 und dessen Fortschreibung vom 27.02.2019, das INSEK Großpösna 2025 (2012), Grundlage für die Planung und die darin benannten Ziele sollen durch die Planung umgesetzt werden.

4.2.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Eine zumutbare Alternative hinsichtlich der Beräumung des Geländes ist nicht gegeben. Die weitere Fortführung der bisherigen Nutzung würde die Manifestierung bestehender Entwicklungen bedeuten, welche durch die Gemeinde Störmthal nicht angestrebt werden. Die öffentlichen Interessen an der Beräumung des überwiegend ungenutzten ehem. LGP-Geländes überwiegen hier den Aspekten des Artenschutzes. Es ist ausschließlich das ehemalige LGP-Gelände betroffen. Alternativen existieren dahingegend nicht.

Es besteht ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für den Ortsteil Störmthal im Sinne des Ortsentwicklungskonzept Störmthal 2009 und dessen Fortschreibung vom 27.02.2019, das INSEK Großpösna 2025 (2012). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind Naturgüter (Boden, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt) sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale der Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Der Wiedernutzbarmachung von Flächen, wie sie hier weitestegehend angestrebt wird, ist einer Bebauung im Außenbereich Vorzug zu gewähren.

4.2.3 Ersatzmaßnahme

Mit Hilfe der Ersatzmaßnahme muss der Nachweis erbracht werden können, dass trotz Realisierung des Vorhabens keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation eintritt.

Bei Durchführung der im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ausführlich dargelegten Maßnahmen, ist keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation trotz Realisierung des Vorhabens absehbar.

Zur geplanten Ersatzmaßnahme siehe Kapitel 3.5.2.2 Maßnahmen Zauneidechse

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bestandsprognose

Anlage 2 Einzelarttabellen

Anlage 3 Habitatstrukturanalyse

Anlage 4 Umsiedlungskonzept (Maßnahmenkonzeption Ersatzmaßnahme E2)

Anlage 5 Dokumentation Umsetzung Umsiedlungskonzept

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Geltungsbereich des B-Plangebietes 7
Abb. 2 Untersuchungsraum aktuell (rote Linie) 10
Abb. 3 Lageplan Kartierung Fledermäuse (Auszug Kartierungsbericht 2017) 26
Abb. 4 Lageplan Kartierung Reptilien/Amphibien (Auszug Kartierungsbericht 2017) .. 31
Abb. 5 Lageplan Kartierung Brutvögel (Auszug Kartierungsbericht 2017) 37
Abb. 6 Übersicht Abfangkonzept 55
Abb. 7 Übersicht Amphibienleitsystem (blaue Linie) 57

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Gehölzliste 20
Tab. 2 Begehungstermine Erfassung Fledermäuse (batcorder) 21
Tab. 3 Begehungstermine Erfassung Fledermäuse (Detektor) 22
Tab. 4 Vorkommen Fledermausarten allgemein 24
Tab. 5 Vorkommen gebäudebewohnende Fledermausarten 29
Tab. 6 Begehungstermine Erfassung Reptilien 30
Tab. 7 Vorkommen Reptilien 30
Tab. 8 Begehungstermine Erfassung Amphibien 33
Tab. 9 Vorkommen Amphibien 34
Tab. 10 Begehungstermine Erfassung Avifauna 36
Tab. 11 Vorkommen Brutvögel innerhalb B-Plangebiet 38
Tab. 12 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren 41
Tab. 13 Relevanzprüfung Fledermausarten 42
Tab. 14 Relevanzprüfung Reptilien 44
Tab. 15 Relevanzprüfung Amphibien 44
Tab. 16 Relevanzprüfung Vögel 45
Tab. 17 Auflistung der relevanten Verbotstatbestände 49
Tab. 18 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse 61
Tab. 19 Artenschutzmaßnahmen Zauneidechse 62
Tab. 20 Artenschutzmaßnahmen Amphibien 64
Tab. 21 Artenschutzmaßnahmen Vögel 65
Tab. 22 Zusammenfassung Maßnahmen 68